



## **N i e d e r s c h r i f t**

**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses  
am 14.07.2021**

***öffentlich***

---

**Ort:** Stadthaus, Kleiner Saal  
Marktplatz 2  
06108 Halle (Saale)

**Zeit:** 16:00 Uhr bis 18:16 Uhr

**Anwesenheit:** siehe Teilnehmerverzeichnis

## **Anwesend waren:**

### **Mitglieder**

Ute Haupt	Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) Vertreterin für Herrn Lange
Dr. Bodo Meerheim	Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) Teilnahme bis 17.42 Uhr
Dr. Christoph Bergner	CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Andreas Scholtyssek	CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Dennis Helmich	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertreter für Frau Dr. Brock
Melanie Ranft	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Carsten Heym	AfD-Stadtratsfraktion Halle
Tom Wolter	Fraktion MitBürger & Die PARTEI
Beate Gellert	Fraktion Hauptsache Halle & Freie Wähler Vertreterin für Herrn Wels Teilnahme bis 17.05 Uhr
Eric Eigendorf	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

### **Verwaltung**

Egbert Geier	Bürgermeister
René Rebenstorf	Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt
Dr. Judith Marquardt	Beigeordnete für Kultur und Sport
Oliver Paulsen	Grundsatzreferent des Oberbürgermeisters
Dr. Heike Schaarschmidt	Referentin für Bildung und Soziales
Marco Schreyer	Leiter Fachbereich Recht
Maik Stehle	Protokollführer

## **Entschuldigt fehlten:**

Katharina Brederlow	Beigeordnete für Bildung und Soziales
Hendrik Lange	Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale)
Dr. Inés Brock	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Andreas Wels	Fraktion Hauptsache Halle & Freie Wähler
Yana Mark	Fraktion Freie Demokraten im Stadtrat von Halle (Saale)

zu **Einwohnerfragestunde**

---

**Herr Bürgermeister Geier** eröffnete die Einwohnerfragestunde.

zu **Herr Fritz zur Stadtratssitzung am 07.04.2021**

---

**Herr Fritz** bezog sich auf den Tagesordnungspunkt 6.8.1 der Tagesordnung und bat um Mitteilung der Rechtsgrundlage für die Einbringung eines Änderungsantrages im Namen des Oberbürgermeisters.

Im Folgenden nahm **Herr Fritz** Bezug auf die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates vom 07.04.2021 und kritisierte die noch nicht erfolgte öffentliche Bekanntgabe dieser Beschlüsse.

**Herr Schreyer** sagte, dass der Oberbürgermeister durch seinen ersten allgemeinen Vertreter, Herrn Bürgermeister Geier, vertreten wird. In dieser Funktion, die das vollständige Recht – mit Ausnahme des Stimmrechtes – des Oberbürgermeisters umfasst, kann der Bürgermeister Änderungsanträge stellen. Anderenfalls wäre es der Verwaltung nicht möglich, Beschlussvorlagen einzubringen. Das Recht, Änderungsanträge einzubringen, obliegt somit dem gesetzlichen Vertreter.

**Herr Bürgermeister Geier** sagte, dass die öffentliche Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 07.04.2021 nachgeholt wird.

**Herr Fritz** bat Herrn Schreyer um Benennung der konkreten Rechtsgrundlage für seine Ausführungen.

**Herr Schreyer** wies darauf hin, dass die Einwohnerstunde keinen Austausch von Rechtsauffassungen sowie Meinungsäußerungen zum Gegenstand haben kann.

**Herr Fritz** kritisierte Herr Schreyers Antwort und ging erneut dazu über, seine Rechtsauffassung darzustellen.

**Herr Bürgermeister Geier** verwies noch einmal auf die Antwort von Herrn Schreyer und entzog Herrn Fritz das Wort.

zu **Herr Thomas zu Veranstaltungen**

---

**Herr Thomas** bezog sich auf die aktuelle Pandemielage und fragte, ob die Stadtverwaltung von den Laboren künftig die Zyklen der PCR-Tests verlangen wird und ob eine separate Liste erstellt wird, in der eine Unterscheidung zwischen Inzidenzzahlen aufgrund von PCR-Tests und aufgrund ärztlicher Feststellung erfolgt.

**Herr Bürgermeister Geier** sagte, dass die Festlegungen im Pandemiestab als Arbeitsgrundlage dienen. Dabei werden alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen einbezogen und entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie der Ständigen Impfkommision umgesetzt.

**Herr Thomas** kritisierte im Folgenden die unzureichende Information von Eltern durch die Stadtverwaltung hinsichtlich der Impfung von Kindern und Jugendlichen mit einem mRNA-Impfstoff.

**Herr Bürgermeister Geier** sagte, dass eine Aufklärung und Information durch den Impfstoffhersteller zu erfolgen hat und dies über die impfenden Ärzte gewährleistet wird.

Da es keine weiteren Einwohnerfragen gab, beendete **Herr Bürgermeister Geier** die Einwohnerfragestunde.

## **zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

---

Die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses wurde von **Herrn Bürgermeister Geier** eröffnet und geleitet. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

## **zu 2 Feststellung der Tagesordnung**

---

**Herr Bürgermeister Geier** schlug vor, folgende Punkte von der Tagesordnung zu nehmen:

### **TOP 5.3**

2. Änderungssatzung zur "Gebührensatzung des Stadtmuseums Halle (Saale) mit den Standorten Oberburg Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm" vom 26.02.2014  
Vorlage: VII/2021/02551

- **Beratung in den Fachausschüssen nicht abgeschlossen**
- **Vorschlag: vertagen**

### **TOP 6.1 + Änderungsantrag TOP 6.1.1**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Nachhaltiges Bauen  
Vorlage: VII/2021/02498

- **Beratung in den Fachausschüssen nicht abgeschlossen**
- **Vorschlag: vertagen**

### **TOP 6.2**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Fahrradbügeln in Kreuzungsbereichen  
Vorlage: VII/2021/02649

- **Beratung in den Fachausschüssen nicht abgeschlossen**
- **Vorschlag: vertagen**

### **TOP 6.3 + Änderungsantrag TOP 6.3.1**

Antrag der CDU-Fraktion zur Qualifizierung des „Integrierten Dürreschutzkonzepts“  
Vorlage: VII/2021/02628

- **keine unterschiedlichen Voten in den Fachausschüssen**
- **Vorschlag: absetzen**

#### **TOP 6.4**

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Errichtung eines Motoball-Trainingsgeländes

Vorlage: VII/2021/02647

- **keine unterschiedlichen Voten in den Fachausschüssen**
- **Vorschlag: absetzen**

#### **TOP 6.5 + Änderungsantrag TOP 6.5.1**

Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle Nachtleben

Vorlage: VII/2021/02262

- **Beratung in den Fachausschüssen nicht abgeschlossen**
- **Vorschlag: vertagen**

#### **TOP 6.6**

Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Wiedereinrichtung eines städtischen Forstamtes

Vorlage: VII/2021/02659

- **Beratung in den Fachausschüssen nicht abgeschlossen**
- **Vorschlag: vertagen**

#### **TOP 6.7 + Änderungsanträge TOP 6.7.1 + TOP 6.7.1.1**

Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur optischen Aufwertung von Verteilerkästen und Trafohäusern im Stadtgebiet von Halle (Saale)

Vorlage: VII/2021/02367

- **Beratung in den Fachausschüssen nicht abgeschlossen**
- **Vorschlag: absetzen**

#### **TOP 6.8 + Änderungsantrag TOP 6.8.1**

Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Errichtung eines betreuten Taubenschlags auf dem Dach der Hochhaus-Scheibe A

Vorlage: VII/2021/02484

- **Beratung in den Fachausschüssen nicht abgeschlossen**
- **Vorschlag: vertagen**

#### **TOP 6.9**

Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Ausweisung von Stellflächen für E-Scooter an Knotenpunkten

Vorlage: VII/2021/02778

- **Beratung in den Fachausschüssen nicht abgeschlossen**
- **Vorschlag: vertagen**

#### **TOP 12.1**

Verlängerung des Vertrages zur Betreuung der Georg-Friedrich-Händel-Halle

Vorlage: VII/2021/02213

- **gleiche Voten in den Fachausschüssen**
- **Vorschlag: absetzen**

**Herr Bürgermeister Geier** wies außerdem auf folgende Ergänzung hin:

### **TOP 5.1**

Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Vorlage: VII/2021/02811

→ **hierzu liegen vier Änderungsanträge vor:**

- **TOP 5.1.1: Änderungsantrag der CDU-Fraktion**
- **TOP 5.1.2: Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & DIE PARTEI**
- **TOP 5.1.3: Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion**
- **TOP 5.1.4: Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion**

**Herr Wolter** bezog sich auf Tagesordnungspunkt 6.5 „Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle Nachtleben“. Er wies darauf hin, dass in dem Antrag Änderungen vorgenommen wurden, sodass dieser nicht mehr für den Finanzausschuss relevant ist und die Vorberatungen somit abgeschlossen sind. Er bat daher um Absetzung des Antrages samt Änderungsantrag von der Tagesordnung.

**Frau Ranft** regte an, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 5.1 „Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse“ inklusive aller Änderungsanträge als erste Lesung zu behandeln.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung, sodass **Herr Bürgermeister Geier** um Abstimmung der geänderten Tagesordnung bat.

**Abstimmungsergebnis:**                      **einstimmig zugestimmt**

Somit wurde folgende geänderte Tagesordnung festgestellt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 3.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 23.06.2021
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4.1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 23.06.2021  
Vorlage: VII/2021/02824
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse  
Vorlage: VII/2021/02811

- 5.1.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse  
Vorlagen Nr.: VII/2021/02811 –  
Vorlage: VII/2021/02900
- 5.1.2. Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Beschlussvorlage  
Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse  
Vorlage: VII/2021/02907
- 5.1.3. Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 3 Abs. 3 der Beschlussvorlage -  
Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse  
Vorlagen Nr.: VII/2021/02811  
Vorlage: VII/2021/02910
- 5.1.4. Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 17 Abs. 2 der Beschlussvorlage -  
Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse  
Vorlagen Nr.: VII/2021/02811  
Vorlage: VII/2021/02911
- 5.2. Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems  
Vorlage: VII/2021/02828
- 5.3. 2. Änderungssatzung zur "Gebührensatzung des Stadtmuseums Halle (Saale) mit den Standorten Oberburg Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm" vom 26.02.2014  
Vorlage: VII/2021/02551 **V E R T A G T**
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Nachhaltiges Bauen  
Vorlage: VII/2021/02498 **V E R T A G T**
- 6.1.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Nachhaltiges Bauen  
Vorlage: VII/2021/02802 **V E R T A G T**
- 6.2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Fahrradbügeln in Kreuzungsbereichen  
Vorlage: VII/2021/02649 **V E R T A G T**
- 6.3. Antrag der CDU-Fraktion zur Qualifizierung des „Integrierten Dürreschutzkonzepts“  
Vorlage: VII/2021/02628 **A B G E S E T Z T**
- 6.3.1. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der CDU-Fraktion zur Qualifizierung des "Integrierten Dürreschutzkonzepts" VII/2021/02628  
Vorlage: VII/2021/02892 **A B G E S E T Z T**
- 6.4. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Errichtung eines Motoball-Trainingsgeländes  
Vorlage: VII/2021/02647 **A B G E S E T Z T**
- 6.5. Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle  
Nachtleben  
Vorlage: VII/2021/02262 **A B G E S E T Z T**

- 6.5.1. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle Nachtleben; BV VII/2021/02262  
Vorlage: VII/2021/02631 **ABGESETZT**
- 6.6. Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Wiedereinrichtung eines städtischen Forstamtes  
Vorlage: VII/2021/02659 **VERTAGT**
- 6.7. Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur optischen Aufwertung von Verteilerkästen und Trafohäusern im Stadtgebiet von Halle (Saale)  
Vorlage: VII/2021/02367 **ABGESETZT**
- 6.7.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur optischen Aufwertung von Verteilerkästen und Trafohäusern im Stadtgebiet von Halle (Saale) VII/2021/02367  
Vorlage: VII/2021/02616 **ABGESETZT**
- 6.7.1.1. Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur optischen Aufwertung von Verteilerkästen und Trafohäusern im Stadtgebiet von Halle (Saale) VII/2  
Vorlage: VII/2021/02626 **ABGESETZT**
- 6.8. Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Errichtung eines betreuten Taubenschlags auf dem Dach der Hochhaus-Scheibe A  
Vorlage: VII/2021/02484 **VERTAGT**
- 6.8.1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Errichtung eines betreuten Taubenschlags auf dem Dach der Hochhaus-Scheibe A  
Vorlage: VII/2021/02668 **VERTAGT**
- 6.9. Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Ausweisung von Stellflächen für E-Scooter an Knotenpunkten  
Vorlage: VII/2021/02778 **VERTAGT**
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 9.1. Frau Haupt zu Fördergeldern der Jugendarbeit
- 9.2. Herr Scholtyssek zur IT-Sicherheit
- 9.3. Herr Helmich zum EB Kita
10. Anregungen
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift



- 11.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 23.06.2021
12. Beschlussvorlagen
  - 12.1. Verlängerung des Vertrages zur Betreibung der Georg-Friedrich-Händel-Halle  
Vorlage: VII/2021/02213 **ABGESETZT**
  - 12.2. Einstellung einer Juristin Vertragswerke / Planfeststellung im Referat Planungs- und Umweltrecht des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung und Umwelt  
Vorlage: VII/2021/02696
  - 12.3. Einstellung eines Fachbereichsleiters Mobilität im Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt  
Vorlage: VII/2021/02808
  - 12.4. Ernennung der Abteilungsleiterin Personalbetreuung im Fachbereich Personal  
Vorlage: VII/2021/02736
  - 12.5. Einstellung eines Abteilungsleiters Objektverwaltung im Fachbereich Immobilien  
Vorlage: VII/2021/02785
  - 12.6. Einstellung eines Teamleiters Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich Finanzen und Personal  
Vorlage: VII/2021/02789
  - 12.7. Einstellung einer Teamleiterin Geodaten/Bodenordnung im Fachbereich Städtebau und Bauordnung  
Vorlage: VII/2021/02788
13. Anträge von Fraktionen und Stadträten
14. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
15. Mitteilungen
16. Beantwortung von mündlichen Anfragen
17. Anregungen

**zu 3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift**

---

**zu 3.1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 23.06.2021**

---

Es gab keine Einwendungen gegen die Niederschrift vom 23.06.2021.

**Abstimmungsergebnis: bestätigt**

**zu 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

---

**zu 4.1 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 23.06.2021  
Vorlage: VII/2021/02824**

---

**Herr Bürgermeister Geier** wies darauf hin, dass die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 23.06.2021 im Stadthaus vor dem Festsaal ausgehängt wurden und digital im Ratsinformationssystem einsehbar sind.

**zu 5 Beschlussvorlagen**

---

**zu 5.1 Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse  
Vorlage: VII/2021/02811**

---

**zu 5.1.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage – Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811 –  
Vorlage: VII/2021/02900**

---

**zu 5.1.2 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse  
Vorlage: VII/2021/02907**

---

**zu 5.1.3 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 3 Abs. 3 der Beschlussvorlage – Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811  
Vorlage: VII/2021/02910**

---

**zu 5.1.4 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 17 Abs. 2 der Beschlussvorlage – Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811  
Vorlage: VII/2021/02911**

---

*– Auf Antrag der AfD-Stadtratsfraktion erfolgt zu diesen Tagesordnungspunkten ein Wortprotokoll –*

**Herr Bürgermeister Geier**

Dann rufe ich auf den Tagesordnungspunkt 5 Beschlussvorlagen und bei dem Tagesordnungspunkt 5.1 die Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ich darf noch einmal an die wesentlichen Gründe erinnern. Ein Grund war auch der Wunsch aus den Reihen des Stadtrates, nach Möglichkeiten zu suchen, die Sitzungen zeitlich zu straffen. Das zweite Themenfeld war die Frage von elektronischen Abstimmungen. Das

haben wir dann auch nachher nochmal konkret auf der Tagesordnung. Und dann gibt es noch verschiedene Themen, wo es einfach um eine praktische Verfahrensweise geht, die hier zur Diskussion und zum Vorschlag steht.

Der Herr Schreyer wird in die Thematik einführen, das entsprechend durchgehen und er wird zumindest für die vorliegenden Änderungsanträge ein erstes Statement, sag ich einmal, abgeben. Dann würde ich dem Herrn Schreyer das Wort geben.

### **Herr Schreyer**

Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Der Herr Bürgermeister hat ja schon die wesentlichen Eckpunkte, die für diese Beschlussvorlage die Grundlage bilden, umrissen. Im Übrigen hat sich unsere Geschäftsordnung, glaube ich, grundsätzlich bewährt, sodass die Regelungen überwiegend weiter fortbestehen können.

Ich würde vorschlagen, dass wir die Änderungen, die seitens der Verwaltung und auch seitens der schon vorliegenden Änderungsanträge der Fraktionen vorgeschlagen worden sind, anhand der Synopse – das ist die Anlage 2 zur Beschlussvorlage – durchgehen. Ich würde mich auf die wesentlichen Änderungen beschränken und dann im Einzelnen auf die schon vorliegenden Änderungsanträge eingehen und ein kurzes Statement abgeben.

Hinweisen möchte ich, dass die Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der CDU – das war der zeitlich Erste – bereits in Session eingestellt ist. Die weiteren Stellungnahmen werden natürlich folgen, heute sozusagen erst einmal die mündliche Einordnung.

Gestatten Sie mir in dem Zusammenhang noch eine Bitte: Da es ja höchstwahrscheinlich noch weitere Änderungsanträge geben wird, vielleicht ist es möglich zu versuchen, wenn die Fraktionen vorgehen, dass es dann einen Änderungsantrag gibt, der sich dann mit allen Themen, die die Fraktion einbringen möchte, befasst und nicht, dass Änderungsanträge zu jeweils einzelnen Paragraphen gestellt werden. Da ist jetzt der Auslöser die zwei Änderungsanträge der AfD. Weil sonst kriegen wir irgendwann mal eine Komplexität rein, die es dann schwierig macht, in die Abstimmung zu gehen. Das als Bitte vorweg.

Dann würde ich beginnen, sofern Sie bereit sind, mit dem Paragraph 1. Ich würde zunächst die Änderungen der Verwaltung, die vorgeschlagen worden sind, vorstellen. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen der Anpassung an die digitale Ratsarbeit, die mittlerweile ja von allen Mitgliedern des Stadtrates praktiziert wird. Lediglich noch einzelne sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschüssen arbeiten auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin in Papierform, sodass wir die Einladung und also auch für die Verhandlung erforderliche Unterlagen diesbezüglich weiterhin in Papierform zur Verfügung stellen müssen.

Die Regelungen zur Einberufung und zur Versendung der Unterlagen haben wir dann um die elektronische Einladung und digitale Zurverfügungstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem ergänzt. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen, die gemäß der Regelung des § 53 Abs. 4 S. 3 KVG LSA der Einladung beizufügen sind, werden parallel zur elektronischen Einladung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Für diejenigen Gremienmitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, oder für den Fall einer Störung des Ratsinformationssystems werden wir weiterhin die Vorschriften über die Einberufung und Versendung der Unterlagen in Papierform beibehalten.

Zur besseren Verständlichkeit haben wir die Absätze 2 und 3 in der Reihenfolge getauscht.

Beim Absatz 4 des Paragraf 1 schlagen wir vor, den Passus zu streichen, dass zusätzlich noch einmal die Geschäftsstellen ein jeweiliges Exemplar in Papierform erhalten. Da wir es ja, wie gesagt, elektronisch alles bereitstellen, ist das aus Sicht der Verwaltung nicht mehr erforderlich.

Dann würde ich schon zu der ersten vorliegenden Änderung kommen beim Paragraf 1. Der ist beantragt worden durch die Fraktion MitBürger & Die PARTEI.

Die Fraktion MitBürger & Die PARTEI – ich würde, wenn Sie das gestatten, Herr Wolter, kurz selber schon den Passus benennen und Sie haben ja natürlich dann die Möglichkeit, zu ergänzen – schlägt zu Paragraf 1 Abs. 2 vor, den Passus zu streichen „In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden“. Diese Formulierung soll gestrichen werden. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass dieser Passus rechtswidrig wäre und die Fraktion beruft sich insoweit in ihrer Begründung des Änderungsantrages auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle.

Bitte gestatten Sie mir insoweit, dass ich da etwas verschnupft darauf reagiere. Zum einen weil ich der Prozessvertreter der Stadt in diesem Verfahren war. Es ging um die Rosengartenbrücke. Und zum Zweiten weil mitnichten im Rahmen dieser Entscheidung eine derartige Aussage getroffen wurde.

Im Gegenteil: In dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtes wurde explizit unsere Regelung – das findet man dann, das werden Sie auch in der schriftlichen Stellungnahme noch einmal nachlesen können, auf Seite 5 der Urteils- und Beschlussgründe dargestellt, dass sowohl unsere Verkürzung auf drei Tage als auch sonstige Einberufungsregelungen rechtmäßig sind.

Das, was Sie meinen und worauf Sie abstellen, war die Regelung gewesen, die damals nicht explizit in unserer Geschäftsordnung enthalten war, nämlich der völlig form- und fristlosen Einberufung, die wir damals vorgenommen hatten. Das war ja Gegenstand des Streitverfahrens, ob das zulässig war, weil es noch nicht in der Geschäftsordnung stand.

Und selbstverständlich, deswegen bin ich etwas verschnupft, können Sie auch davon ausgehen, dass die Beschlussvorlage im Jahre 2015 – im gleichen Jahr der Entscheidung, die Ihnen zur Neufassung der Geschäftsordnung vorgelegt worden war durch die Verwaltung – keinerlei rechtswidrige Regelungen Ihnen da vorgelegt hat, sondern dass wir explizit – und das werden Sie auch, wenn Sie sich die Beschlussvorlage aufrufen aus dem Jahr 2015, in den Gründen finden – auf diese Entscheidung eingegangen sind und unsere Geschäftsordnung damals – ich gebe zu, nur deklaratorisch, es war ja rechtmäßig, es wurde ja auch nicht beanstandet vom Verwaltungsgericht – ergänzt haben, um die gesetzliche Möglichkeit der vollständigen form- und fristlosen Einladung.

Wir hatten also eine rechtmäßige Regelung, die nicht explizit die gesetzliche Möglichkeit der form- und fristlosen Einladung vorsah, was wir aber getan hatten in dem Fall. Und das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang gesagt: „Das ist unschädlich.“ Selbst wenn wir gewollt hätten, dass wir das abbedingen – dass es also nicht möglich ist – wäre das nicht zulässig gewesen. Es hat in keinsten Weise gesagt, dass unsere Regelung „drei Tage“ rechtswidrig ist und insoweit sind diese Ausführungen in der Begründung des Änderungsantrages zugegebenermaßen nicht richtig.

Wenn wir gesetzlich die Möglichkeit haben, form- und fristlos in einem dringenden Fall einzuladen, dann besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, diese Ladungsfrist auf drei Tage zu setzen. Voraussetzung ist, dass ein dringender Fall vorliegt. Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der wird überprüft, kann auch vom Gericht überprüft werden. Aber unsere Regelung, die wir bisher hier drin haben, ist rechtmäßig.

Es obliegt natürlich Ihrer Entscheidung, ob Sie damit weiterarbeiten wollen oder ob Sie diese Regelung streichen wollen. Es ist kein Muss. Das trifft auf die meisten Ihrer Änderungsanträge zu. Es ist Ihre Verfahrensordnung. Das heißt, Sie entscheiden, wie Sie es haben möchten. Aber bitte gestatten Sie mir also diesen Hinweis, dass das so, wie es begründet wurde, nicht richtig ist. Das wäre sozusagen der eine Änderungspunkt.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Heym.

**Herr Heym**

Ich habe eine Rückfrage dazu. So wie Sie es ausführen, Herr Schreyer, wären doch im Grunde diese drei Tage nicht notwendig. Man könnte also jederzeit von einer gesetzlichen unbefristeten Einberufung bis zur Grenze der formellen Einberufung jederzeit eine Frist festlegen, wenn man die dringenden Gründe als Einladungsgrund anführt. Ist das richtig?

Also bräuchte es doch diese Regelung mit den drei Tagen nicht, weil es weiß doch niemand von den Stadträten dann tatsächlich, wann die angewandt werden soll oder nicht. Sie haben es ja gerade ausgeführt. Sie stellen ab auf die gesetzliche Frist in dringenden Angelegenheiten und dann weiß ja niemand, wann sollen wir denn die Drei-Tages-Frist anwenden und wann nicht.

**Herr Bürgermeister Geier**

Bitte.

**Herr Schreyer**

Ja, Sie haben recht. Voraussetzung für beide Sachen ist ein dringender Fall. Aber das Verwaltungsgericht – wenn Sie das mal in den Beschlussgründen sich zu Gemüte führen – geht in der Formulierung wortwörtlich davon aus, dass es noch einen dringenderen Fall gibt. Nämlich den der form- und fristlosen Einberufung, quasi „Der Deich bricht.“

Bei den drei Tagen und dieser Möglichkeit muss man auch einen dringenden Fall haben. Aber dort haben wir halt die Möglichkeit, zu entscheiden: Okay, die drei Tage haben wir noch, es gibt eine Frist, die einzuhalten ist, die Frist schaffen wir nicht mit einer form- und fristgerechten Einladung, aber die drei Tage können wir halten.

Wenn wir die drei Tage halten, können wir auch meistens ein Amtsblatt noch herausgeben, was dann Voraussetzung ist für die Öffentlichkeit. Und das war sozusagen die Grundlage der Entscheidung, diese zusätzliche Möglichkeit beizubehalten. Und sie entspricht auch den entsprechenden Mustergeschäftsordnungsregelungen, an die wir uns damals beim Erlass dieser Regeln gehalten haben, und die sind auch noch weiterhin gültig.

**Herr Bürgermeister Geier**

Dann weiter in den Ausführungen.

**Herr Schreyer**

Dann würde ich fortfahren mit Paragraph 2 „Einwohnerfragestunde“. Der bisher eingeschobene Paragraph 1a, der wird nun der Paragraph 2, sodass sich – das bitte ich zu berücksichtigen – die Nummerierung der nachfolgenden Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend verschiebt.

In Paragraph 2 Abs. 1 darf ich darauf hinweisen: Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hatte im Rahmen einer Beratung der Stadtratsvorsitzenden zur Stadtratssitzung am 07.04.2021, die ja jetzt schon eben Gegenstand der Einwohnerfragestunde war, die Rechtsauffassung vertreten, dass rein nicht öffentliche Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht zulässig seien, sodass immer eine Trennung in einen öffentlichen und

wenn notwendig nicht öffentlichen Teil zu erfolgen habe. Diese Rechtsansicht wurde auf Nachfrage der Verwaltung in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern, was zu Rate gezogen wurde, noch einmal durch das Landesverwaltungsamt bestätigt. Und diese von der Stadt zu beachtende Rechtsauffassung führt nicht nur zu einer Änderung in der Verfahrensweise im Sitzungsverlauf – dazu kommen wir später unter Paragraf 7 – sondern ebenfalls bei der Regelung zur Durchführung der Einwohnerfragestunde.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung, dass sämtliche Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse immer mindestens einen öffentlichen Teil aufweisen müssen, wird daher vorgeschlagen, diese Regelung dahingehend zu ändern, dass auch immer Einwohnerfragestunden vor den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse stattfinden. Dass also diese Regelung, die wir bisher hatten, und die der gesetzlichen Regelung entsprach – nämlich die Formulierung „vor jeder öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt“ – dass wir das Wort „öffentlich“ streichen, weil es tatsächlich missverständlich ist.

Und das hat meines Erachtens nach unter anderem mit unserer Argumentation, die wir damals dem Landesverwaltungsamt gegenüber vorgebracht haben, auch dazu geführt, dass das Ministerium des Innern eingeschaltet werden musste. Und ich gehe auch – das darf ich hier so offen sagen – davon aus, dass bei der nächsten KVG Änderung diese etwas misslichen Regelungen im Gesetz angepasst werden.

Nichtsdestotrotz sollten wir eigentlich die Gelegenheit schon ergreifen.

#### **Herr Bürgermeister Geier**

Frau Gellert dazu, ja.

#### **Frau Gellert**

Genau, dazu hatte ich eine Frage und zwar fand ja im April, wie gesagt, die Sitzung mit den Stadtratsvorsitzenden statt genau zu diesen Fragen des Landesverwaltungsamtes. Und gibt es dazu ein Protokoll, was wir bekommen können?

Also, es gab sozusagen das... In der Vorlage, die Sie geschrieben haben, steht etwas über eine Beratung der Stadtratsfraktion. Die hat im April stattgefunden, genau zu dem Thema auch, wo das Landesverwaltungsamt sozusagen auch bestimmte Empfehlungen gegeben hat. Aber unserer Fraktion ist da nicht bekannt, dass es darüber ein Protokoll gibt, wo man das nochmal nachlesen kann.

#### **Herr Schreyer**

Also, da fragen Sie den Falschen.

Die Ratsvorsitzende hatte die Verwaltung informiert, dass es diese Auffassung gibt und dass sie deshalb die Einladung entsprechend für die damalige Ratssitzung am 07. April angepasst hat. Und dieser Hinweis, den die Ratsvorsitzende dort bekommen hat, der meines Erachtens nach in Form eines E-Mail-Verkehrs stattgefunden hat mit der Kommunalaufsicht, den hat dann die Verwaltung zum Anlass genommen, sich per E-Mail an das Landesverwaltungsamt zu wenden, an die Kommunalaufsicht und detailliert mit entsprechender Begründung, die ich eben schon versucht habe zu umreißen, nachzufragen, ob das sozusagen die grundsätzliche Verfahrensweise weiter sein soll. Und das ist, wie gesagt, nach Entscheidung des Innenministeriums bestätigt worden. Diese E-Mail des Landesverwaltungsamtes liegt der Verwaltung vor.

Und daher haben wir – und das haben Sie auch schon mitbekommen in den Ausschusssitzungen – unser Verfahren sofort angepasst, weil zum einen die Geschäftsordnung ja nun grundsätzlich auch bei dem Ablauf vorsieht, sodass Änderungen möglich sind, und zum zweiten natürlich, wenn uns die Kommunalaufsicht darauf hinweist,

dass wir quasi nicht den rechtlichen Normen vollständig entsprechend handeln, dann müssen wir das natürlich umgehend ändern und uns nicht auf eine interne Geschäftsordnungsregelung berufen.

Aber um Ihre Frage zu beantworten: Mir liegen keine Protokolle vor.

### **Herr Bürgermeister Geier**

Dann geht es weiter.

### **Herr Schreyer**

Ja, ich war stehen geblieben bei der Formulierung. Wir schlagen vor, dass neben dem Wort „öffentlich“, was wie gesagt etwas missverständlich ist, auch die Formulierung „ordentlich“ gestrichen wird.

Wir hatten ja da, wenn Sie sich erinnern, auch mit einem Einwohner schon diverse Diskussionen gehabt. Das Wort „ordentlich“ war Gegenstand und auch entsprechende Formulierung in sämtlichen Mustergeschäftsordnungen und resultierte daraus, dass bei den außerordentlichen, die wir eben schon einmal als Formulierungen hatten, nämlich form- und fristlosen Sitzungen, ja keine Bekanntmachung stattfinden kann und deswegen auch die Einwohner nicht wissen, dass die Sitzung stattfindet. Daher das Wort „ordentlich“ damals drin.

Da wir aber jetzt ja aus der Erfahrung gelernt haben, dass wir sehr interessierte Einwohner haben, die auch bei kurzfristig einberufenen Sitzungen teilnehmen können und wollen, ist halt der Vorschlag der Verwaltung, auch dieses Wort „ordentlich“ zu streichen und generell bei allen Sitzungen der Vertretungen der Ausschüsse entsprechende Einwohnerfragstunden vorzusehen.

Zur Änderung in Paragraph 2 Abs. 3: Dort wird vorgeschlagen, eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass sich diese Zusatzfragen denknötwendig nur auf die bereits gestellte Frage beziehen können. Damit erreichen wir, dass wir möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern die Gelegenheit geben, ihre Frage in der Einwohnerfragestunde stellen zu können. Sie wissen, wir hatten öfters – gerade vor der Pandemie – schon die Situation, dass die Stunde, die wir grundsätzlich in der Geschäftsordnung vorgesehen haben, nicht ausreichend war. Und deswegen sollte diese Klarstellung erfolgen.

Bei Paragraph 2 Abs. 4 ist der Anpassungsbedarf resultierend aus den datenschutzgrundrechtlichen Anforderungen, die wir hier jetzt mit einer entsprechenden Regelung, wie sie auch der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt entspricht, vorsehen und vorschlagen.

Hierzu gibt es auch wieder einen Änderungsantrag. Aber es gibt schon eine Wortmeldung, habe ich jetzt gesehen.

### **Herr Bürgermeister Geier**

Von der Frau Ranft, ja, bitteschön.

### **Frau Ranft**

Im Änderungsantrag ist ja auch die Frage, taucht ja da auch auf, warum es bloß noch eine Frage sein soll. Sie haben das jetzt eben ausgeführt. Aber ich glaube, dass man die Zusatzfrage nur auf die oder dass man eben eine Zusatzfrage zur Frage hat, finde ich in Ordnung. Aber dass man nur eine Frage stellt, das verstehe ich jetzt nicht ganz.

Wenn jetzt zu mehreren Themen Fragen sind, dann können doch auch die Einwohner\*innen auch zu mehreren Themen nachfragen.

Und genauso wenig verstehe ich nicht: Warum sollen die Namen nicht genannt werden? Das ist ja auch eine öffentliche Sitzung und wenn das jetzt der Grund Datenschutz ist, könnte man ja auch abfragen, ob die Leute jetzt ihren Namen lesen möchten oder nicht. Also das verstehe ich jetzt nicht. Warum soll das jetzt alles inkognito sein? Das erschließt sich mir nicht ganz. Und ich glaube, da geht ja auch euer Änderungsantrag, Herr Wolter, in die gleiche Richtung, oder?

**Herr Wolter**

Ich würde ja begrüßen, Herrn Schreyer zu Ende zu hören und danach in irgendeiner Form darauf zu reagieren. Außer wenn es jetzt vielleicht ganz wichtige Verständnisfragen von dem Vortrag gibt. Aber selbst das kann man, glaube ich, im Nachhinein ganz gut klären.

Weil ansonsten habe ich auch das Bedürfnis jetzt hier einzuschreiten und natürlich darauf zu reagieren.

**Herr Bürgermeister Geier**

Gut, ja.

*(unverständliche Zwischenrufe)*

**Herr Bürgermeister Geier**

Ja, aber der Punkt ist: Es war jetzt von mir ein Fehler. Ich würde vorschlagen, dass der Herr Schreyer den Paragrafen durchgängig vorträgt und dass man dann dazu spricht.

Okay, gut. Bitte.

**Herr Schreyer**

Ja, also ich hatte ja zu Beginn schon vorgeschlagen: Bitte lassen Sie mich erstmal die Änderungsvorschläge der Verwaltung begründen. Dann gehe ich auf die jeweiligen Änderungsvorschläge, die schon bereits vorliegen von den Fraktionen, ein und dann wäre der Vorschlag, können die einzelnen Wortmeldungen erfolgen. Sonst kommen wir vielleicht wirklich durcheinander. Gut.

Also, dann konkret zum Änderungsantrag, der ebenfalls wieder von der Fraktion MitBürger & Die PARTEI herrührt. Dort wird ja mit einer versuchten Differenzierung zwischen der Formulierung „Nachfrage“ und „Zusatzfrage“ begründet, dass es letztendlich möglich sein muss, auch weitere Themen mit einzubringen in die Einwohnerfragestunde.

Nach Auffassung der Verwaltung entspricht diese Differenzierung zum einen nicht dem Regelungsgehalt der Norm und auch nicht der Praxis, der bisherigen. Weil der Stadtrat hätte dann eigentlich von vornherein sagen können „Bis mindestens drei Fragen sind zulässig.“ Ansonsten macht die Formulierung „Zusatzfrage“ keinen Sinn.

Die Formulierung „Zusatzfrage“ resultiert auch aus der eben schon genannten Mustergeschäftsordnung und dort ist ebenfalls – das haben wir ja quasi letztendlich nur übernommen – dieser Passus der Klarstellung – nämlich die Bezugnahme auf die Frage, die gestellt wurde – drin.

Wenn es nicht gewünscht ist, dass es nur eine Frage mit Zusatzfragen sein soll, so wie wir es bisher gehandhabt haben, dann sollte eigentlich eine Änderung der Geschäftsordnung dahingehend erfolgen, wie viele Fragen insgesamt dann halt auch zu verschiedenen Themen – im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Möglichkeiten natürlich – zulässig sein sollen. Denn darauf abzustellen, dann zu sagen, die Zusatzfragen können auch ein anderes Thema betreffen, das, glaube ich, verwirrt und wie gesagt ist auch bisher nicht so gehandhabt worden.



Aber wie gesagt, Sie werden noch eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag bekommen. Die können Sie sich dann in Ruhe zu Gemüte führen und dann können Sie sich sicherlich ein Meinungsbild in den Fraktionen bilden.

Zum Datenschutz nochmal: Es ist ein Vorschlag, der hier unterbreitet wird, der auch recht praktikabel ist. Natürlich kann es Einwohner geben, die ausdrücklich wünschen, dass ihr Name verwandt werden kann. Das kann man auch so machen. Das Problem ist nur, dass nach der Datenschutzgrundverordnung dieses Einverständnis widerrufen werden kann. Dieser Widerruf entfaltet dann zwar nur Wirkung ab Zeitpunkt des Widerrufs, kann aber – nach Auffassung der Verwaltung – dazu führen, dass es schwer ist, einem Einwohner zu vermitteln, wenn er ein Einverständnis widerruft, dass man dann sagt „Es hat aber keine Auswirkungen mehr, weil wir haben deinen Namen bereits in der vom Stadtrat bestätigten Niederschrift protokolliert und diese auch um System eingestellt.“ Wenn man also anderthalb Monate später sich das überlegt und will sein Einverständnis zurücknehmen, würde dann die Aussage sein gegenüber dem Einwohner „Tut mir leid, nehmen wir zur Kenntnis, aber hat keinerlei Auswirkungen mehr. Weil die Niederschrift so in dieser Form ist bestätigt und sie ist auch schon bekannt gemacht.“

Das ist das Eine. Und das Zweite ist natürlich, gebe ich zu, kein rechtlicher, sondern ein praktikabler Einwand gegen den Vorschlag und zwar dahingehend, dass natürlich der jeweilige Protokollführer der jeweiligen Sitzung vor oder während der Fertigung der Niederschrift dann immer aufpassen muss: Gibt es erstens dieses Einverständnis? Ist es nicht widerrufen worden? Und das ist natürlich auch irgendwann schwierig, weil wir schon unterschiedliche Passus haben auch bei der Geschichte Aufnahme in Wort und Bild. Das wissen Sie. Und daher wird zumindest der Vorschlag – das ist Ihre Entscheidung – aber von der Verwaltung nicht befürwortet. Das zu diesen beiden Punkten.

Dann würde ich, wenn es keine... Doch, gibt es. Dann...

**Herr Bürgermeister Geier**

Dann bitte, Frau Ranft.

**Frau Ranft**

Also ich kenne mich mit der Datenschutzgrundverordnung nicht hundertprozentig aus. Aber wenn ich jetzt von mir ausgehe und ich gehe in die Stadtratssitzung und ich habe ein Anliegen und ich weiß ja, dass ich öffentlich bin, da verstehe ich das nicht ganz, warum bin ich öffentlich und ich habe ein öffentliches Anliegen, das ich quasi der ganzen Stadt mitteile und die Verwaltung frage. Das mache ich ja bewusst öffentlich und setze mich dem Stadtrat und der Öffentlichkeit aus. Und warum sollte dann jemand sagen, er möchte seinen Namen nicht genannt haben? Das kann es geben. Aber ist das nicht eher selten?

**Herr Bürgermeister Geier**

Bitte, Herr Schreyer.

**Herr Schreyer**

Also, der Name muss genannt werden, sonst kann ich ja nicht prüfen, ob es ein Einwohner ist. Es geht jetzt hier darum, letztendlich eine Speicherung dieser Daten vorzunehmen, insbesondere in der Niederschrift, die dann Gegenstand einer späteren Regelung – nämlich der Paragraf 17 – ist. Und die Datenschutzgrundverordnung die hat ein wesentliches Prinzip, was den Obersatz bildet, nämlich das Recht auf Vergessen. Und dieses Recht auf Vergessen würden wir mit Füßen treten, wenn wir denn letztendlich in einer Niederschrift – das wissen Sie, da können Sie jederzeit nachgucken. Im Jahre 2008 können Sie mal schön reinschauen, da finden Sie, wer welche Frage gestellt hat mit Namen allem Drum und Dran.

Und genau das soll nicht mehr der Fall sein. Dem kann natürlich der Einwohner zustimmen, das geht. Aber wenn er es sich anders überlegt – er kann das widerrufen – dann würde man ihm aber mitteilen müssen „Tut mir leid, das ist schon vollzogen quasi. Das ist erledigt.“ Und ich finde persönlich, das ist eigentlich schwer zu vermitteln einem Einwohner. Wir haben ja auch mal durchaus Einwohner, die zwar ein wichtiges Anliegen und eine wichtige Frage an den Rat, an die Verwaltung haben, die sie auch öffentlich stellen wollen, aber zugegebenermaßen das nicht drei Jahre später noch irgendwo im Internet lesen möchten. Das ist der Grund.

Dann würde ich zum Paragraf 3 kommen „Änderung der Tagesordnung“. Die aktuelle Regelung sieht die Möglichkeit einer Absetzung eines Tagesordnungspunktes im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung nur für den Fall vor, dass der Einbringer zustimmt. Die damit einhergehenden Probleme in der Praxis sind Ihnen hinlänglich bekannt und beschränken den Stadtrat als Herr der Tagesordnung.

Dieses Erfordernis führt nämlich dann zu rechtlichen Schwierigkeiten, wenn die mit der Einladung versandte vorläufige Tagesordnung Verhandlungsgegenstände enthält, die nicht zum Aufgabenbereich der Stadt gehören. Stimmt dann der Einbringer in diesen Fällen einer Absetzung nicht zu, ist der Stadtrat gezwungen, diese Verhandlungsgegenstände auf der Tagesordnung zu belassen, obwohl ihm gesetzlich keine Beschlusskompetenz zukommt.

Insoweit wird im Einklang mit der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt vorgeschlagen, den Antrag nach Einräumung der Möglichkeit der Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung zu nehmen.

Eine Absetzung gegen den Widerspruch des Einbringers darf jedoch immer nur dann erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit der Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat.

Das Recht zur Begründung vor der Absetzungsentscheidung korrespondiert mit der Regelung zur Beratung der Sitzungsgegenstände nach Feststellung der Tagesordnung und Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes und ist nicht bei nicht vorliegenden Einverständnis zur Absetzung zu gewährleisten.

Hier haben wir auch bereits einen recht frischen Änderungsantrag, nämlich der AfD-Fraktion. Und dieser Änderungsantrag der AfD-Fraktion – ich weiß nicht, wer ihn schon zur Kenntnis nehmen konnte – führt sozusagen den oder möchte den Status Quo herbeiführen. So habe ich das verstanden. Begründung auch dort ist, der Vorschlag der Verwaltung wäre rechtswidrig und würde dem Kommunalverfassungsgesetz widersprechen. Das ist natürlich mitnichten der Fall.

Ich hatte ja eben schon darauf hingewiesen, dass die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt das auch vorsieht. Und ich habe eben schon ausgeführt, dass aus dem Antragsrecht das Recht natürlich erwächst, nicht nur den Antrag zu stellen, sondern auch ihn einzubringen. Also die Möglichkeit, seine Begründung für das Anliegen, für den Antrag darzustellen. Das Antragsrecht führt aber nicht dazu, dass es einen Anspruch auf Befassung im Stadtrat gibt.

*Zwischenruf: „Doch.“*

### **Herr Schreyer**

Nein. Und insoweit ist natürlich diese Regelung, wie sie – Klammer auf, Klammer zu – eigentlich von allen Kommunen bisher, nur von uns nicht, entsprechend gehandhabt wird,

auch jetzt in Einklang in die Geschäftsordnung aufgenommen wird. Deswegen wäre die Empfehlung hier der Verwaltung, diesen Änderungsantrag abzulehnen.

**Herr Bürgermeister Geier**

So, jetzt gibt es da eine Wortmeldung von Herrn Heym.

**Herr Heym**

Vielen Dank. Also Herr Schreyer, das mag Ihre Rechtsmeinung sein. Ich habe den Antrag ja auch entsprechend mit der Rechtsliteratur begründet, die ist ja beigefügt. Ich habe auch entsprechend mich weiter belesen.

Das, was Sie hier ausführen, ist ja mitnichten das, was hier in der Geschäftsordnung steht. Es geht ja mitnichten nur um Anträge, die die Vertretung im Grunde nicht betreffen, die hier abgelehnt und von der Tagesordnung genommen werden können. Sondern es geht grundsätzlich darum, dass hier eine Art Gnadenrecht eingeführt werden soll. Und das hebt ganz eindeutig das Minderheitenrecht eines jeden Stadtrates, Anträge zu stellen, aus.

Das Minderheitenrecht, diese Anträge zu stellen sagt nämlich in Sachsen-Anhalt – das ist etwas anders als in vielen anderen Gemeindeordnungen, wo bestimmen Quoren vorgesehen sind – aus, dass das ohne Unterstützung anderer Mitglieder erfolgen muss. Und jeder Antrag hat natürlich das Ziel, dass sich damit befasst und entschieden wird. Das ist der Sinn eines Antrages.

Wenn jetzt aber die Vertretung nicht über den Antrag in der Sache und eine Befassung damit entscheidet, sondern ihn von der Tagesordnung wischt – zu gut Deutsch: entscheidet, ob sie Bock darauf hat oder nicht – ist dieses Antragsrecht, das als Minderheitenrecht formuliert ist, komplett ausgehebelt.

Wir haben – das haben Sie auch eingangs gesagt – haben Sie festgestellt, dass wir zwei Anträge gestellt haben. Wir haben an der Stelle eine ganz klare Rechtsauffassung, dass das rechtswidrig ist. Das haben wir auch geschrieben.

Die Trennung unserer Anträge ist dem geschuldet, dass wir an der Stelle ganz klar sind, dass wir – sollte diese Formulierung in der Geschäftsordnung nachher so beschlossen werden – postwendend rechtlich dagegen vorgehen werden. Und um das zu vereinfachen, haben wir das in zwei Anträge aufgegliedert, um die Kommunikation zu erleichtern.

Ganz klar, so wie Sie es hier dargestellt haben, steht es hier nicht in der Neufassung. Sondern dort ist der Unterschied nicht vorgenommen, ob die Zuständigkeit besteht oder nicht. Sondern hier besteht nach der Formulierung die Möglichkeit, dass jeder Antrag, von dem eine wie auch immer sich zusammensetzende Mehrheit beim Beschließen der Tagesordnung der Meinung ist, wir möchten uns da nicht mit befassen, von der Tagesordnung gewischt werden kann. Und das widerspricht klar der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

**Herr Bürgermeister Geier**

Dann der Herr Helmich, bitte.

**Herr Helmich**

Ja, auch zu dem Thema eine Frage, die vielleicht auf den ersten Blick sehr simpel zu sein scheint. Aber mir wäre wirklich wichtig, die Frage zu klären, was die Verwaltung mit dem Begriff „Aufgabenbereich der Stadt Halle“ konkret rechtlich meint.

Ich frage deshalb, weil ich befürchte – und das hat nicht nur etwas mit der AfD-Fraktion, sondern generell damit etwas zu tun, dass wir auf massives rechtliches Glatteis begeben.

Wenn wir das nicht klar ausdifferenzieren – ich kann mir vorstellen, in welche Richtung das geht. Sie gehen über das Kommunalverfassungsgesetz. Aber es gibt ja durchaus Themen, wo wir ja die Kompetenzen von Bund und Land ja auch überschrieben bekommen haben bei der Ausführung von Aufgaben.

Und mir wäre wichtig, zu klären, was Sie genau damit meinen. Denn mir ist es noch nicht ganz klar, in welcher Form Sie das ausdefiniert haben, was der Aufgabenbereich der Stadt Halle ist. Denn das könnte durchaus dazu führen, dass wir diverse rechtliche Auseinandersetzungen zu Anträgen haben, die in einem Graubereich womöglich agieren.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Schreyer.

**Herr Schreyer**

Die Formulierung „Aufgabenbereich der Stadt“, wo wir ohne Sachdebatte vorschlagen eine Absetzung vorzunehmen nach entsprechender Begründung, der bezieht sich tatsächlich nur auf die wenigen Fälle, wo es tatsächlich keinerlei Befassungskompetenzen gibt. Nicht nur des Rates, sondern der Stadt allgemein – ich sage jetzt mal die atomwaffenfreie Zone.

Und das sind die Klassiker, die man im juristischen Studium lernt, wo man sagt, da hat sich die kommunale Vertretung grundsätzlich nicht mit zu befassen, sondern nur dann, wenn es einen örtlichen Bezug gibt.

Nicht gemeint mit dem Aufgabenbereich sind zum Beispiel – wenn Sie das jetzt im Hinterblick haben – die Streitereien, die wir öfters mal hatten zum Thema „Was ist Sache des Oberbürgermeisters und was ist übertragener Wirkungskreis“ etc. Das ist es nicht. Auch der übertragene Wirkungskreis gehört zum Aufgabenbereich der Stadt. Das ist damit nicht gemeint.

Sondern dieses „ohne Sachdebatte“ sind die klaren, offensichtlichen Anträge, die wir hier zwar auf die vorläufige Tagesordnung nehmen, weil wir keine Zensur durchführen wollen – darauf hatten wir uns mal geeinigt. Da gibt es auch eine andere Auffassung vom Landesverwaltungsamt – so viel zu dem Thema „das ist rechtswidrig“.

Das Landesverwaltungsamt hat uns nämlich eigentlich mal versucht zu verpflichten – da gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu, dass wir sowas gar nicht auf die Tagesordnung nehmen. Das heißt, es gibt tatsächlich die Zensur. Unabhängig davon, dass das Antragsrecht kein Minderheitenrecht ist.

Das sozusagen nochmal zur Einstufung. Das sind ganz wenige Fälle und es werden auch wenige Fälle sein. Und das ist auch der Formulierungsvorschlag, den die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt diesbezüglich vorsieht. Die anderen Fälle sind damit nicht gemeint.

**Herr Bürgermeister Geier**

Der Herr Dr. Bergner, bitte.

**Herr Dr. Bergner**

Ich habe hier noch ein bisschen praktischen Aufklärungsbedarf. Das setzt also diese Formulierung voraus. Es wird der Antrag gestellt, etwas von der Tagesordnung abzusetzen. Dann hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Begründung der Vorlage, also die Vorlage zu begründen und dann erfolgt die Entscheidung über die Frage, ob es in der Zuständigkeit der Stadt liegt oder nicht.

*Zwischenruf: „Nein.“*

**Herr Dr. Bergner**

Ja, das ist genau für mich der Punkt. Bedeutet dies, dass der Stadtrat gewissermaßen, also die Mehrheit des Stadtrates über die Tagesordnung bestimmt, unabhängig davon, ob der Punkt in den Sachbereich der Stadtpolitik gehört? Dann wäre mir der Einwand von Herrn Heym durchaus verständlich. Oder muss er nach erfolgter Begründung entscheiden im Lichte der Frage „Gehört dies in die Zuständigkeit der Stadt“?

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Schreyer.

**Herr Schreyer**

Letzteres. Wir haben, wenn Sie sich das versuchen vorzustellen, eigentlich nur den Passus, den wir in der Geschäftsordnung weiter hinten vorgesehen haben – nämlich wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen wird – dort haben wir auch die Möglichkeit dann entsprechend per Geschäftsordnungsantrag zu agieren. Und dort ist auch vorgesehen, dass erstmal bevor bestimmte Geschäftsordnungsanträge gestellt werden, das Recht der Begründung der Einbringung durch den Antragsteller gegeben sein muss.

Und nur das haben wir jetzt nach vorne gezogen im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung. Weil bisher tatsächlich wir immer in allen Fragen, wenn es auf die vorläufige Tagesordnung gekommen ist – egal ob der Rat eine Beschlusskompetenz hat, ja oder nein – letztendlich erstmal gezwungen sind, wenn es keine Zustimmung zur Absetzung gibt, das auf der Tagesordnung zu belassen.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Heym.

**Herr Heym**

Herr Schreyer, in allen Ehren. Wenn ich mir diese Synopse hier vornehme, da steht eindeutig „Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung und der Änderung...“ – das lasse ich jetzt mal weg – „...darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage oder seines Antrages erhalten hat.“

Das heißt, ein Sachbezug – also eine Zuständigkeit – setzen Sie gar nicht voraus. Sondern es ist einzig und allein die Entscheidung der Herren der Tagesordnung, ob dieser Tagesordnungspunkt – auch wenn er in die Zuständigkeit fällt – behandelt wird oder nicht. Und das – das sage ich die ganze Zeit – ist rechtlich nicht zulässig.

Den zweiten Teil, den Sie hier interpretieren, den Sie im Grunde vornehmen wollen, das nämlich hier eine Klärung der Zuständigkeit erfolgt und bei Nichtzuständigkeit sich die Herren der Tagesordnung verweigern können, wird mitnichten hier klargestellt und ausdifferenziert.

Und von daher ist unser Änderungsantrag durchaus begründet und wird auch entsprechend rechtliche Folgen entwickeln. Weil wie soll denn sonst das Recht aus § 43 KVG LSA zu verstehen sein, wenn Sie anschließend nicht die Möglichkeit haben als Antragsteller, wie alle anderen auch, weil bestimmte Kräfte im Rat das nicht wollen, Ihre Anträge zu verweisen, zu diskutieren und eine Beschlussfassung zu erlangen? Wie soll das gehen? Wozu soll dieses Antragsrecht sonst vorhanden sein? Vielen Dank.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Schreyer.

### **Herr Schreyer**

Wie bei allen Regelungen und Entscheidungen, die Sie hier als Stadträte treffen, haben Sie auch das Gesetz zu beachten. Und das führt letztendlich dazu, dass Sie auch im Rahmen dieser Entscheidung die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten haben.

Und mit Verlaub, Herr Heym: Ob diese Entscheidung, die teilweise manchmal grenzwertig im Stadtrat getroffen wurde, bei Feststellung der Tagesordnung – Klammer auf, Klammer zu – grenzwertig getroffen wird, oder später nach Aufruf des Tagesordnungspunktes, ist im Ergebnis das Gleiche. Es muss nur der rechtliche Rahmen gewahrt sein.

### **Herr Bürgermeister Geier**

Gut, so ist es. So, das war jetzt Tagesordnungspunkt drei. Sorry, Paragraph drei. Entschuldigung. So, jetzt Tagesordnungspunkt – Paragraph ... Herr Schreyer.

### **Herr Schreyer**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir würden jetzt zu Paragraph 7 springen. Und bevor ich mit Paragraph 7 anfangen, bitte nochmal, damit wir jetzt hier nicht in ein Streitgespräch fallen: Es sind Vorschläge der Verwaltung, die wir als Dienstleister hier erbringen. In anderen Kommunen wird die Geschäftsordnung durch die Fraktionen als Antrag eingebracht. Das heißt, wir sind hier Dienstleister. Wir machen Vorschläge. Es ist Ihre Entscheidung mehrheitlich, wie Sie dazu stehen. Deswegen sollten wir darauf achten, dass wir hier bei einer sachlichen Debatte einfach bleiben. Darum bitte ich.

Paragraph 7 „Sitzungsleitung und -verlauf“: Wir hatten es bereits angesprochen. Das Landesverwaltungsamt hatte darauf hingewiesen, dass rein nicht öffentliche Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht zulässig sind.

Sondern dass immer eine Trennung der Sitzung in einen öffentlichen und wenn notwendig nicht öffentlichen Teil zu erfolgen hat.

Dementsprechend wäre unsere aktuelle Regelung des Paragraphen 6 Abs. 2 Satz 2 zu streichen. Dort wird ja noch formuliert „Sofern eine Sitzung nur einen nicht öffentlichen Teil beinhaltet, sind zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen“. Diese Regelung kann dann keinen Bestand haben und muss ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass die Tagesordnungspunkte „Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit“ und „Feststellung der Tagesordnung“ grundsätzlich öffentlich zu erfolgen haben.

Die Feststellung der Tagesordnung ist zu Beginn der öffentlichen Sitzung umfasst daher auch den nicht öffentlichen Teil und die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, sodass eine erneute Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil nicht mehr stattfindet.

Aufgrund der Hinweise – ich hatte es vorhin schon gesagt – des Landesverwaltungsamtes haben wir die Verfahrensweise unverzüglich angepasst. Sie konnten die neue Praxis in den Ausschüssen schon kennenlernen und auch im Rat.

Zur Verdeutlichung, dass es sich um eine Sitzung handelt, die lediglich einen öffentlichen und gegebenenfalls nicht öffentlichen Teil beinhaltet, werden die Tagesordnungspunkte zukünftig durchgängig nummeriert und die Umstellung von den Buchstaben auf die arabischen Zahlen entspricht auch der Praxis der Einladung und der Sitzungsdurchführung.

Weiterhin wird entsprechend der Verständigung mit den Fraktionen zur Beschleunigung der Sitzungen vorgeschlagen, die beiden Tagesordnungspunkte der schriftlichen und

mündlichen Anfragen zu einem Tagesordnungspunkt – nämlich „Anfragen von Fraktionen und Stadträten“ – zusammenzufassen.

Die schriftlichen Anfragen und Antworten werden ohne Einzelbehandlung, Einzelaufruf zur Kenntnis genommen, wobei auf nicht beantwortete Fragen hingewiesen wird und im Anschluss werden unter diesem Tagesordnungspunkt dann die mündlichen Anfragen beantwortet, wobei selbstverständlich natürlich auch Nachfragen zu den schriftlichen Fragen dort möglich sind.

Wenn es fehlende Antworten gibt, dann wird explizit darauf hingewiesen. Eine Formulierung könnte – ich hatte es mal vorgeschlagen – durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n so aussehen, dass die schriftlichen Anfragen der Fraktionen und Stadträte und die Antwortend er Verwaltung Ihnen unter Ziffer 11.1 bis 11.20 vorliegen. Die schriftliche Anfrage der Fraktion ... wird unter TOP 11.7 in der nächsten Sitzung beantwortet. Gibt es mündliche Anfragen?

Und dann würde es weitergehen. Das heißt, es gibt letztendlich keine Einschränkung, sondern es gibt nur eine Straffung, dass wir auf den jeweiligen Aufruf der jeweiligen einzelnen schriftlichen Anfragen, die ja manchmal sehr umfangreich sind – nämlich 20, 25, 30 und mehr Tagesordnungspunkte umfassen kann – verzichten.

Dazu liegt kein Änderungsantrag vor, sodass ich zu Paragraph 8, wenn es keine Hinweise und Bemerkungen Ihrerseits gibt, übergehen würde. Das sehe ich nicht.

Kommen wir zu Paragraph 8 „Anträge und Anfragen“. Neben den redaktionellen Änderungen in Paragraph 8 Abs. 2 und 3, die an die Praxis der Ratsarbeit gelebten zeitlichen Verfahrensabläufe und die digitale Ratsarbeit anknüpfen, werden weitere Streichungen zur Verfahrensweise bei schriftlichen Anfragen als Folgeänderungen vorgenommen.

Bei Paragraph 8 Abs. 4 wird zur weiteren Straffung der Sitzung analog des Verfahrens anderer kreisfreier Städte in Sachsen-Anhalt vorgeschlagen, die mündlichen Anfragen je Mitglied des Stadtrates auf zwei und den für den Tagesordnungspunkt insgesamt zur Verfügung stehenden Zeitraum der Beantwortung, also einschließlich, auf eine halbe Stunde zu beschränken. Ich darf darauf hinweisen, dass das Recht jeden einzelnen Stadtratsmitglieds aus § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung vom Oberbürgermeister Auskunft zu erlangen, nicht eingeschränkt wird. Es besteht natürlich weiterhin jederzeit die Möglichkeit, insbesondere schriftliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

Hierzu gibt es bereits Änderungsanträge. Ich würde vorschlagen, erst einmal auf die nochmal einzugehen und dann in den Meinungs austausch zu gehen.

Und zwar haben wir dort – ich würde zunächst jetzt mal den Änderungsantrag der CDU, der zeitlich zuerst gekommen ist, besprechen wollen. Die Fraktion der CDU schlägt vor, eine Ergänzung vorzunehmen und zwar „Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen zu verschiedenen Themen zuzüglich Nachfragen zu stellen“.

Das ist natürlich – ich hatte es vorhin schon gesagt – wie die meisten Entscheidungen hier zur Geschäftsordnung eine Angelegenheit, die der Stadtrat zu treffen hat. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Ergänzung „Anfragen zu verschiedenen Themen zuzüglich Nachfragen“ zu unbestimmt ist. Das Frage- und Auskunftsrecht aus § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung, sodass auch diesbezügliche Fragen durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beantworten sind.

Das heißt, die Formulierung „zu verschiedenen Themen“ – ich glaube, zu verstehen, was gemeint ist. Es sollen unterschiedliche Fragestellungen nicht zu einem Thema, wie wir es vorhin bei der Einwohnerfragestunde schon hatten, erfolgen können. Aber die sollte – so der Vorschlag – präzisiert werden.

Die mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgeschlagene Begrenzung der Anfragen und des zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums dient der zeitlichen Straffung der Sitzung sowie dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Ich hatte es bereits gesagt. Dieses mit den Fraktionen – auch im Rahmen der damaligen Fraktionsvorsitzendenrunde – intensiv diskutierte Thema entspricht auch den Verfahren, den langjährigen Verfahren in den beiden anderen kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt. Dort funktioniert es auch tadellos. Durch die ausdrückliche Zulassung von zusätzlichen Nachfragen und der Streichung des für die Anfragen und deren Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums von einer halben Stunde je Sitzung wird das Ziel nicht erreicht. Das ist die Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der CDU.

Und wir haben einen ähnlichen Änderungsantrag noch der Fraktion MitBürger & die PARTEI. Ich würde den auch ganz gern kurz noch mit vorstellen. Dort wird vorgeschlagen, die vorgesehene Begrenzung auf zwei mündliche Anfragen zu streichen. Also das Wort „zwei“ soll gestrichen werden. und ebenfalls, wie bei der Fraktion der CDU auch, der zur Verfügung stehende Zeitraum von einer halben Stunde.

Ich hatte eben schon explizit darauf hingewiesen, was die Intention des Vorschlages der Verwaltung war, der so natürlich dann nicht erreicht wird. Die Begründung der Fraktion MitBürger & Die PARTEI, dass dringende Anliegen jederzeit herangetragen werden müssen, das ist der Fall. Also diese dringenden Anliegen und Fragen, die möglicherweise solche Themen betreffen, sind jederzeit und unabhängig einer offiziellen mündlichen Anfrage in einer Gremiensitzung an den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Verwaltung möglich, sodass man da eigentlich keinerlei Einschränkung erfahren. Das erstmal als kurze Stellungnahme der Verwaltung.

#### **Herr Bürgermeister Geier**

Gut. Jetzt zuerst der Herr Helmich, dann der Herr Heym und dann die Frau Ranft und dann der Herr Scholtyssek.

#### **Herr Helmich**

Ja, also ich glaube, sicherlich müssen wir da ein geeignetes Verfahren finden, was irgendwo in der Mitte ist zwischen dem sinnvollen Anliegen, die Sitzung zu straffen, und aber auch gleichzeitig das Fragerecht – nicht nur der Fraktionen, sondern vor allem jedes einzelnen Stadtrates, jeder einzelnen Stadträtin – zu berücksichtigen.

Ich halte aber tatsächlich diesen Zeitraum von einer halben Stunde für nicht praktikabel und ich – jetzt spreche ich mal als stellvertretender Ratsvorsitzender – auch für die Sitzungsleitung schwer händelbar. Denn wenn ich mir das jetzt in der Sitzung mal vorstelle: Ich frage „Gibt es mündliche Fragen?“, es gehen 10, 15 Hände in die Höhe und nach welchem Gusto soll ich denn bitte jetzt auswählen, wer da jetzt die bessere Chance hat, in einer halben Stunde dran zu kommen oder die schlechtere? Das halte ich auch für den Gerechtigkeitsanspruch, den wir auch in der Sitzungsleitung haben sollten, für hoch problematisch.

*Unverständliche Zwischenrufe*

#### **Herr Helmich**

Genau, einen Zufallsgenerator möchte ich da ungern einführen an der Stelle, deswegen. Ich glaube, wir müssen uns über eine Zeit im Klaren werden. Eine halbe Stunde halte ich da für



sehr unrealistisch. Vielleicht kriegen wir es mit einer Stunde hin. Aber so, wie das jetzt aktuell vorgeschlagen wird, halte ich das auch für die Sitzungsleitung schwer fair händelbar.

**Herr Bürgermeister Geier**

So, dann der Herr Heym.

**Herr Heym**

Ja, also ich wollte auch appellieren, dass wir uns da auf eine Regelung verständigen, die der Größe des Rates, die damit korrespondiert – wir sind 56 Stadträte. 30 Minuten, na ja. Das ist natürlich ganz schön knapp bemessen. Andererseits kann ich eben die Intention auch unterstützen. Ja, es ist halt schwierig. Aber da sollte man nochmal quasi eine Verständigung suchen.

**Herr Bürgermeister Geier**

So, dann der Herr Scholtyssek.

**Herr Scholtyssek**

Ja, vielen Dank. Ich möchte auch nochmal auf die Thematik eingehen. Zunächst was die zwei Fragen angeht: Wir haben das ja die letzten Jahre erlebt. Man stellt eine Frage, bekommt eine Antwort, die dann oft gar keine Antwort war. Dann muss man nochmal nachfragen. So, wie es hier formuliert ist, wären dann ja schon die zwei Fragen verbraucht. Das kann ja nicht Sinn und Zweck der Sache sein. Deswegen war die Überlegung, dass man sagt, es muss die Möglichkeit geben, zu einem bestimmten Thema nachzufragen und dazu auch noch Nachfragen stellen zu können, und dann auch noch ein anderes Thema ansprechen zu können.

Vielleicht finden wir noch eine Formulierung, die das abdeckt. Das ist die Intention, die dahintersteckt. Und dann müssen wir noch berücksichtigen, dass wir die schriftlichen und die mündlichen Anfragen jetzt zusammengefasst haben. Dass es also sein kann, dass man zu einer schriftlichen Anfrage ja noch eine Nachfrage hat. Das muss sich irgendwie abbilden.

Deswegen unser Ansinnen, das ein bisschen, ja, flexibler zu handhaben. Und die halbe Stunde halten wir auch für nicht praktikabel.

Natürlich haben wir alle ein Interesse, die Sitzung zu beschleunigen. Das ist keine Frage. Aber – Herr Helmich hat das gerade schon gesagt – wie soll das funktionieren? Da wird dann gefragt „Wer hat mündliche Anfragen?“ Dann melden sich 10 bis 20 Ratsmitglieder. Wie soll die Vorsitzende dann auswählen, wer jetzt eine Frage stellen kann? Oder dann gibt es eine Reihenfolge. Die ersten Drei fragen nach Ampelschaltung und Glasscherben und die, die dann noch andere Fragen haben, die kommen nicht mehr dran. Also, das ist in der praktischen Handhabung schwierig. Da müssen wir irgendwie eine Regelung finden. Da fehlt mir aber auch ein bisschen die Fantasie, wie das aussehen könnte, dass alle sozusagen gleichberechtigt sind, ihr Fragerecht ausüben zu können.

**Herr Bürgermeister Geier**

So, dann die Frau Haupt.

**Frau Haupt**

Ich kann jetzt zurückziehen, weil meine beiden Vorredner das angesprochen haben, was ich auch sagen wollte.

**Herr Bürgermeister Geier**

Gut. Der Herr Dr. Meerheim.

**Herr Dr. Meerheim**

Ja, ich habe nochmal eine Verständnisfrage. Da steht ja nun „zwei mündliche Anfragen in der Sitzung“. Die Sitzung hat zwei Teile. Bezieht es sich nun auf die gesamte Sitzung oder auf beide Teile der Sitzung? Also getrennt. Die Sitzung ist eine. Wir haben aber einen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil. Hier unterscheiden wir nicht. Ich würde quasi ja die halbe Stunde für Anfragen, wenn ich das jetzt mal so sehe, teilen müssen. Das wären, wenn ich diesen Unterschied nicht mache, bleiben zweimal eine viertel Stunde übrig. Habe ich im öffentlichen Teil aber vielleicht eine halbe Stunde notwendig, habe ich für den nicht öffentlichen Teil nichts mehr übrig insofern.

Dasselbe bezieht sich natürlich auch auf die mündlichen Anfragen. Wenn ich eine, oder wenn ich zwei im öffentlichen Teil gestellt habe, dürfte ich nach der Lesart – ich weiß, dass Sie das wahrscheinlich nicht gemeint haben, aber ich interpretiere das jetzt so – dann dürfte ich im nicht öffentlichen Teil keine Frage mehr stellen als Stadtrat. Weil es bezieht sich ja auf die Sitzung und nicht auf den öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Ist das so oder sehe ich das falsch?

**Herr Bürgermeister Geier**

Bitte.

**Herr Schreyer**

Es bezieht sich selbstverständlich auf den Tagesordnungspunkt „Anfragen“. Das heißt Tagesordnungspunkt „Anfragen öffentlich“ und Tagesordnungspunkt „Anfragen nicht öffentlich“. Sie können natürlich keine nicht öffentliche Frage im öffentlichen Teil stellen, sodass Sie auf ihre zwei Fragen kommen.

Soviel zu dem Thema und bitte gestatten Sie mir – das ist Ihre Entscheidung, das hatten wir schon festgestellt – aber den Hinweis: Sie haben jetzt so den Vorwurf in den Raum gestellt „Das ist ja gar nicht praktikabel und Herr Helmich hat drauf hingewiesen, das kann man als Vorsitzender in der Sitzungsleitung gar nicht schaffen.“ Da stelle ich mir natürlich die Frage, wie das die anderen beiden kreisfreien Städte – Magdeburg wissen wir, ist genauso groß, auch vom Ratsumfang – wie die das seit Jahren schaffen. Entschuldigung.

**Herr Bürgermeister Geier**

Gut. Der Herr Wolter, bitte.

**Herr Dr. Meerheim**

Die lassen sich halt kasernieren von der Verwaltung, Entschuldigung. Die sind anders gestrickt, das stimmt.

**Herr Wolter**

Dankeschön, Herr Schreyer, nochmal für den Verweis auf die anderen beiden Städte. Das kann ich Ihnen nicht beantworten. Da könnten vielleicht die Parteikollegen mal nachfragen, wie das da funktioniert.

Und das Ziel ist ja klar. Das hatte man ja wirklich in den Vorgesprächen auch gesagt, dass es eine Begrenzung gibt. Für mich ist es, glaube ich – deswegen haben wir ja auch den Vorschlag gemacht, dass es weder zwei oder drei Themen gibt. Weil das ist, sag ich mal, ich glaube, auch schon mal anderer Vorgang, wenn wir hier mit so einer großen Anzahl von Fraktionen, die natürlich auch Fragen sammeln, unterwegs sind, als wenn man da jetzt, sag ich mal, mit vier Fraktionen irgendwo in einem Stadtrat unterwegs ist. Ich glaube, das ist schon auch nochmal ein Punkt, wo wir einfach merken, da hat eine Änderung stattgefunden.

Und ich finde die Beschränkung jetzt mit, sag ich mal, anderen Themenfeldern, ehrlich gesagt auch zu... Ich finde, diese Klarheit, das ist ein Vorschlag. Den können wir inhaltlich

nachvollziehen, aber nicht mit unterstützen. Deswegen haben wir den Änderungsvorschlag gemacht.

Und nochmal als Klarstellung, glaube ich, zur Sitzungsform. Wir haben ja eine Begrenzung. Also wir haben eine zeitliche Begrenzung in der Sitzung, in jeder Sitzung, die wir vornehmen. Und natürlich haben wir gerade jetzt pandemisch bewiesen, dass wir sehr wohl mit solchen Sitzungsbegrenzungen auch umgehen können. Aber das ist eben eine flexible Handhabung, jetzt natürlich aufgrund der Eindämmungsverordnung. Und es ist natürlich oft die Zeit gewesen, die dann auch nach hinten raus eine bestimmte Disziplin ergeben hat.

Ich würde eher sehen, dass es dann, sag ich mal, auch eine Frage der Abstimmung zur Tagesordnung ist, der Tagesordnungslänge, der vielleicht auch der Frage wie und was da alles verhandelt werden muss. Wir haben ja Sitzungen erlebt, da haben wir gar keine Nachfragen stellen können, weil wir wirklich... Finanzausschuss, kann ich mich erinnern, bis 22 Uhr einfach die Sitzungszeit ausgenutzt haben. Wir kamen gar nicht mehr zum Teil.

Also insofern finde ich die Flexibilität und die gemeinsame Verantwortung, die wir da haben... Ich finde den Vorschlag – das will ich Ihnen nur nochmal sagen, Herr Schreyer – das zusammenzulegen mit den schriftlichen Anfragen und den mündlichen Anfragen, das ist sozusagen für mich sozusagen wirklich ein gutes Beispiel, wo es zusammengeht und ich glaube auch konstruktiver wird. Weil darüber haben wir ja auch lange gesprochen – wie kriegt man das in irgendeiner Form gefasst und hat dann nicht wahnsinnig zwei große Blöcke von Anfragen nebeneinanderliegen. Also meine Hoffnung ist, dass wir da sehr viele auch an konstruktiver Form gewinnen.

Also ich würde auch nochmal für unseren Änderungsantrag plädieren.

Ich habe noch zwei Punkte. Wir hatten in Paragraf 8 Abs. 2, hatten Sie jetzt, wollten Sie jetzt im Nachgang erst... Weil wir jetzt schon bei 4 waren. Und dann hatte ich... Sie hatten jetzt zweimal darauf hingewiesen: Diese Mustergeschäftsordnung. Könnten Sie uns diese für den Sommer mit zur Verfügung stellen oder wo wir die finden? Wahrscheinlich einfach nur mitteilen, das fände ich ganz... Weil ich habe das das erste Mal gehört, worauf Sie da Bezug nehmen. Wahrscheinlich hatten Sie das auch mal schon in die Runde geschickt.

### **Herr Schreyer**

Das kann ich selbstverständlich tun. Das steht auf der Homepage des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt. Aber ich schicke sie Ihnen nochmal am besten an die Fraktionen, denk ich mal dann.

Gut, bitte nochmal um Entschuldigung. Ich hatte den Änderungsvorschlag Ihrer Fraktion zu Paragraf 8 Abs. 2 unterschlagen gehabt. Der war mir durchgerutscht, Entschuldigung. Dort schlägt die Fraktion MitBürger & Die PARTEI vor, eine kleine Ergänzung beim Thema „Stellungnahme der Verwaltung zu Anträgen“ vorzunehmen. Und zwar dass die Stellungnahme zum Inhalt des Antrages am Freitag vor dem Sitzungstermin vorliegen muss.

Da muss ich, das müssen Sie mir bitte gestatten – abweichend von meiner vorherigen grundsätzlichen Verfahrensweise „Es ist Ihre Entscheidung“ – dem entgegenreten. Hier empfiehlt die Verwaltung Ablehnung, denn das wäre tatsächlich nicht zulässig.

Sie haben in der Geschäftsordnung die Möglichkeit, Ihre inneren verfahrensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Sie können damit keinerlei Verpflichtungen, was wir zugegebenermaßen manchmal grenzwertig in der Geschäftsordnung schon drinstehen haben, für Dritte – insbesondere für den Hauptverwaltungsbeamten und für die Verwaltung – vorsehen. Und das wäre eine entsprechende Verpflichtung, nämlich inhaltlich Stellung zu

nehmen und nicht – das war ja die Begründung Ihres Antrages – zum Beispiel nur einen Verweisungsantrag als Stellungnahme abzugeben. Das ist der rechtliche Passus.

Der praktikable Hinweis ist nochmal folgender: Wir haben des Öfteren – ohne dass ich da eine Wertung vornehme – auch Anträge, wo die Begründung mündlich erfolgt. Da steht dann immer „Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.“ Da wäre es ja dann schon mal schwierig für die Verwaltung, eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben und damit würde sie aber der Geschäftsordnung zuwiderhandeln. Das heißt wir haben nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein praktisches Problem. Deswegen empfehlen wir hier ganz klar Ablehnung dieses Änderungsantrages zu Paragraf 8 Abs. 2.

#### **Herr Wolter**

Ja, also, das ist jetzt kein Problem. Ich habe es ja hier mit, dass ich darauf hinweise nochmal. Ich habe das jetzt auch nicht als inhaltlich gesehen, dass Sie das übersprungen haben.

Sie verstehen ja die Intention, die wir haben mit dem. Wir tauschen uns ja im Moment gerade aus, was ist da möglich. Ich verstehe absolut den Hinweis mit den mündlichen Begründungen. Gibt es sozusagen innerhalb des Nichtbeauftragens, also an den Hauptverwaltungsbeamten, denn Möglichkeiten, dass man dort... Ja, dann ist es ja quasi unmöglich, in irgendeiner Form eine Inhaltsforderung zu definieren. Oder gibt es in irgendeiner Form eine Bezugnahme, wo man sagt...

Weil das ist ja der Punkt gewesen, wo wir intern diskutiert haben, dass es für uns manchmal bei den Anträgen unterschiedlich ist, wo man sagt „Okay, es gibt eine Stellungnahme, die ist tiefergehend, die ist sogar...“ und es gibt manchmal gar keine und es gibt dann eben einen Verweis darauf in der Sitzung, wo man dann gar nicht so richtig drauf reagieren kann. Das ist ja der Punkt gewesen. Also eher eine inhaltliche Frage, ob man sowas machen könnte.

#### **Herr Schreyer**

Also die Intention Ihres Änderungsantrages ist der Verwaltung klar. Das Problem ist tatsächlich aber, dass Sie mit einer Ergänzung oder einer Änderung bei diesem Passus – meines Erachtens nach – keinerlei Möglichkeit haben, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt X Vorgaben zur Art und Weise zu machen. Und das wäre es im Ergebnis. Egal wie Sie die Formulierung wählen.

Wo Sie recht haben ist, dass die Verwaltung, der Oberbürgermeister, ja die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten hat. Das gilt natürlich auch für Anträge und deren Beschlussfassung. Das heißt eigentlich spätestens in der Sitzung vor der Beschlussfassung müsste eine Stellungnahme der Verwaltung vorliegen zu dem Beschlusspunkt, der getroffen werden soll.

Aber Sie können halt nicht in die Geschäftsordnung rein schreiben „Zur Vorbereitung, zur Beratung in den Fraktionen am Beginn der Sitzung, in der Sitzungswoche möchten wir gerne schon mal wissen, was die Verwaltung dazu meint und davon hält.“ Das funktioniert rechtlich nicht.

#### **Herr Bürgermeister Geier**

Entschuldigung, Frau Ranft.

#### **Frau Ranft**

Vielen Dank.

Es geht mir – das passt jetzt auch gut – also mir geht es auch um Paragraf 8 Abs. 2. Aber vielleicht ein bisschen anders als bei den Mitbürgern.

Da steht ja jetzt drin, dass die Stellungnahmen und Anträge der Verwaltung Freitag bis 13 Uhr vorliegen möchten. Und Sie wollen jetzt auf 13 Uhr verzichten. Die gängige Praxis ist ja aber so, dass Sie, dass die Verwaltung ja die Frist eigentlich kaum einhält. Sondern dass wir Stellungnahmen von Anträgen und zu Antworten halt oft erst kurz vor den Ausschüssen oder vor der Stadtratssitzung bekommen.

Das ist für uns als Stadträte natürlich sehr schwierig. Jetzt schlagen Sie vor, die 13 Uhr zu verschieben auf, sag ich mal, 24 Uhr, wenn ich es richtig verstehe mit Freitag. Ist das denn zu erwarten, dass die dann da auch wirklich vorliegen sozusagen? Die gängige Praxis ist ja gerade eine andere.

#### **Herr Schreyer**

Also unabhängig des eben schon erwähnten Rechtlichen zum Thema „Vorgaben an die Verwaltung und Uhrzeiten“, was wir ja zugegebenermaßen bis jetzt so geregelt haben, war der Vorschlag der Streichung der Uhrzeit am Freitag tatsächlich unter anderem auch den praktischen Gegebenheiten geschuldet. Nämlich dass es die Verwaltung leider häufig nicht geschafft hat, am Freitag bis 13 Uhr eine Stellungnahme abzugeben – aus unterschiedlichsten Gründen – und daher sozusagen diese Streichung der Uhrzeit auch der Anpassung an das Verfahren dient.

Natürlich weisen Sie zurecht darauf hin. Es gibt manchmal auch Sachen, wo es erst zu Beginn der Woche eine Stellungnahme gegeben hat. Also ich kann nicht ausschließen, dass aufgrund diverser Sachen nochmal sowas passiert. Aber der Vorschlag der Streichung 13 Uhr ist eigentlich eine Anpassung an schon die Verfahrensweise, wie wir sie jetzt haben und letztendlich an rechtliche Gegebenheiten. Das von meiner Seite.

#### **Herr Bürgermeister Geier**

Herr Paulsen nochmal.

#### **Herr Paulsen**

Ja, Frau Ranft, ich wollte nur kurz ergänzen. Die Stellungnahmen zu den Stadtratssitzungen liegen, glaube ich, zu über 99 % am Freitag vor. Das sollten Sie nochmal überprüfen. Das stimmt so nicht, dass die kurz vor den Ratssitzungen kommen.

Die Streichung der 13 Uhr Frist bzw. rückgehend: Diese 13 Uhr Frist ist ja damals in die Geschäftsordnung gekommen, als wir noch eine Ratsarbeit per Papier hatten und die Fraktionen am Freitagmittag die Unterlagen an ihre Fraktionsmitglieder versenden mussten. Da das jetzt nicht mehr notwendig ist, sondern wir die Stadträtinnen und Stadträte direkt beschicken durch die elektronische Ratsarbeit, ist zumindest diese 13 Uhr Frist, die damals zur Versendung der Unterlagen noch notwendig war, obsolet.

Wir streben natürlich trotzdem weiterhin den Freitag an. Auch aus unserer Sicht so früh wie möglich. Denn die Verwaltung möchte auch gerne ins Wochenende gehen – ja in der Tat. Aber diese 13 Uhr Frist kommt eben woanders her und ich glaube, auf Grundlage der digitalen Ratsarbeit ist sie eben obsolet.

#### **Herr Bürgermeister Geier**

So, dann der Herr Heym, bitte.

#### **Herr Heym**

Bei den Stellungnahmen der Verwaltung. Für uns stellt sich problematisch dar, dass diese Stellungnahmen ja oft vor der Diskussion in den Gremien oder im Stadtrat abgegeben werden. Die erscheinen uns in Anbetracht dieses Umstands, dass ja die Ausführung – Sie haben es ausgeführt: manchmal ist noch nicht mal eine Begründung dabei – es trotzdem

suggestiv von der Verwaltung Empfehlungen gibt, wie geschäftsordnungstechnisch oder beschlusstechnisch damit umgegangen werden soll.

Das halte ich für hoch problematisch und für suggestiv und frage, ob dort Abhilfe möglich ist mit einem neutraleren Vorgehen. Das eben auch dem geschuldet ist, dass auch Sie zu dem Zeitpunkt, wo Sie diese Bewertung vornehmen, auch noch nicht in Kenntnis aller Intentionen, Gründe, Argumente sind.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Paulsen.

**Herr Paulsen**

Herr Heym, die Verwaltung gibt zu vorliegenden Anträgen, die ja in der Regel zumindest eine Begründung enthalten, eine fachliche Stellungnahme ab, wie aus Verwaltungssicht mit diesem umgegangen werden kann. Sollte die Verwaltung das Anliegen teilen, also eine Annahme empfehlen, bedarf es keiner weiteren Stellungnahme, weil wir uns das Anliegen des Antragstellers zu eigen machen und sagen „Das teilen wir.“

In dem Moment, wo wir der Meinung sind, dass es hier Problemlagen gibt oder wir sagen „Das sollte man nicht beschließen“, gibt es eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung und ich glaube, so handhaben wir das relativ klar. Auch wenn es darum geht, in den wenigen Fällen, wo es tatsächlich die Geschäftsordnung betrifft – also die Frage der Zuständigkeiten – dass wir da klarmachen warum diese Empfehlung erfolgt.

Insofern weiß ich gar nicht, wo aus Ihrer Sicht jetzt Handlungsbedarfe sind, weil wir immer eine fachliche Stellungnahme zufügen, wo wir der Meinung sind, dass das Anliegen noch ergänzt werden muss.

**Herr Bürgermeister Geier**

So, Herr Heym.

**Herr Heym**

Also ich möchte das jetzt hier auch nicht aufwärmen. Ich hatte im letzten Sportausschuss explizit mal mich eingelassen und da finde ich, wenn ich jetzt mich damit beschäftige, sicher noch mehr Anknüpfungspunkte. Und von daher wollte ich einfach die Gelegenheit nutzen und da mal hinterfragen. Weil es problematisch ist aus meiner Sicht, wenn sich später im Verfahren Stadträte dann im Grunde auf die Stellungnahme berufen, die aus meiner Sicht nicht immer einhundertprozentig zutreffend ist.

**Herr Bürgermeister Geier**

Gut. Dann gehen wir weiter zu welchem Paragraphen?

**Herr Schreyer**

Dann wären wir mit einem kurzen Intermezzo bei Paragraph 9, der „Aktuellen Stunde“. Dort wird vorgeschlagen, die Redezeitregelung, die bisher einen Verweis beinhaltete zur allgemeinen Redezeit anzupassen. Das ist erforderlich. Der Vorschlag ist dort, auch die grundsätzliche Redezeit von drei Minuten für die jeweiligen Redezeitbeiträge für die Aussprache vorzusehen.

Dann wäre ich schon bei Paragraph 10 „Beratung der Sitzungsgegenstände“. Dort – das hatten wir schon mal vorbesprochen gehabt in der Fraktionsvorsitzendenrunde – wird vorgeschlagen, die fünfminütige Redezeit für den Oberbürgermeister, die Fraktions- und Ausschussvorsitzenden bzw. deren Vertretung – das heißt also für die Funktionen – zu streichen und eine Begrenzung auf grundsätzlich drei Minuten vorzuschlagen.

Für die erstmalige Einbringung der Angelegenheit wird davon abweichend empfohlen, eine Redezeit von fünf Minuten vorzusehen, denn die Erläuterung zur Motivation, zum Hintergrund einer Beschlussvorlage oder eines Antrages nimmt denotwendig einen längeren Zeitraum als einzelne Meinungsäußerung zu einer Angelegenheit in Anspruch. Davon unbenommen bleibt natürlich die Möglichkeit der Verlängerung der Redezeit durch Beschluss des Stadtrates, wie wir sie auch teilweise schon gehandhabt haben.

In Absatz 8, der neu sozusagen mit vorgeschlagen wird zur Beschlussfassung, wird eine ausdrückliche Regelung für persönliche Erklärungen der Mitglieder des Stadtrates geschaffen und damit erstmals die Grundlage für das in der Praxis zunehmende Bedürfnis, Angriffe und Äußerungen, die sich auf die Person des einzelnen Mitglieds beziehen, zurückzuweisen bzw. eigene Ausführungen richtig stellen zu können oder auch die Motive für die eigene Stimmabgabe zu erläutern. Hierfür wird vorgeschlagen, eine Redezeit von zwei Minuten vorzusehen.

Bisher hatte die Geschäftsordnung in Paragraf 13 Abs. 4 lediglich die Möglichkeit geschaffen, eine Erklärung allein zur eigenen Stimmabgabe abzugeben, ohne dass man persönliche Angriffe und Äußerungen zurückweisen konnte bzw. eigene Ausführungen richtigstellen konnte. Das wurde zwar zugelassen, soll aber jetzt einer ausdrücklichen Regelung zugeführt werden.

Das wären die Ausführungen zu Paragraf 10.

#### **Herr Bürgermeister Geier**

Gibt es keine Wortmeldungen? Gut, dann geht es weiter.

#### **Herr Schreyer**

Dann würde ich weiter zu Paragraf 12 kommen „Abstimmungen“. In Paragraf 12 Abs. 5 setzen wir den Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems im Stadtrat um.

Zukünftig erfolgt die Abstimmung grundsätzlich mittels elektronischen Abstimmungssystems. Hierfür wird jedes einzelne Mitglied des Stadtrates eine personalisierte Fernbedienung erhalten. Das Nähere wird dann in der nächsten Beschlussvorlage, die wir heute auf der Tagesordnung haben – nämlich Tagesordnungspunkt 5.2 – nochmal Ihnen dargestellt werden. Abstimmungsberechtigt sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

Hinweisen möchte ich nochmal darauf, dass bei der elektronischen Stimmabgabe sichergestellt sein muss, dass in der Sitzung das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes durch die übrigen Mitglieder des Stadtrates und durch andere anwesende Personen – also auch die Zuschauer und Zuhörer – zuverlässig und zweifelsfrei wahrnehmbar ist.

Zudem muss auch die elektronische Stimmabgabe die Möglichkeit garantieren, dass der jeweilige Stadtrat oder die jeweilige Stadträtin überprüfen kann, ob ihre Abstimmung richtig dargestellt ist und aufgenommen wurde. Es wird daher eine namentliche Darstellung der Stimmabgabe und des Abstimmungsergebnisses insgesamt mittels Wandprojektion – vergleichbar mit der aktuellen Verfahrensweise bei den Beschlussvorlagen und Anträgen – erfolgen.

Die Speicherung des persönlichen Stimmverhaltens wird aber nur bei den namentlichen Abstimmungen und zum Zwecke der Anfertigung der Sitzungsniederschrift vorgenommen und anschließend vernichtet.

Wir haben natürlich auch mal die Situation, dass die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems, zum Beispiel aus technischen Gründen, nicht allen Mitgliedern des Stadtrates gleichzeitig möglich ist, weil es Probleme gibt. Dann würden wir die Möglichkeit weiterhin vorsehen wollen, dass Sie – wie bisher auch – durch Handheben unter Verwendung der Stimmkarten abstimmen.

Die weiteren Änderungen in den Absätzen 6, 8 und 9 zur namentlichen Abstimmung haben wir eine Zusammenführung vorgeschlagen in den Absätzen 6 und 8 und eine Notfallregelung für den teilweisen und vollständigen Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ergänzt. Der Absatz 9 wird dann zum Absatz 8.

Hierzu haben wir zu dieser Regelung bereits Änderungsanträge vorliegen und zwar der Fraktion MitBürger & Die PARTEI. Dort wird in Paragraf 12 Abs. 5 vorgeschlagen, eine Ergänzung der Anzeige des Abstimmungsergebnisses in geeigneter Form für mindestens 30 Sekunden – also ein Zeitraum. Grundsätzlich obliegt das natürlich Ihrer Entscheidung. Das hatten wir schon mehrfach besprochen.

Hinweisen darf ich aber darauf, dass es durch diese starre Vorgabe zu einer doch nicht unerheblichen Verzögerung des Sitzungsablaufes kommen kann und natürlich auch die jeweiligen Abstimmungen und deren Erfordernisse nach Auffassung der Verwaltung nicht ausreichend berücksichtigt. Ich ziele da zum Beispiel darauf ab: Wir haben oftmals ja Abstimmungen, die rechtlich zwingend erforderlich sind, die aber relativ eindeutig – ich sage mal – einstimmig erfolgen. Mit dieser Regelung müssten wir tatsächlich – und ich sehe schon vor mir, wie einige von Ihnen zählen – immer diese mindestens 30 Sekunden abwarten, obwohl das Abstimmungsergebnis eindeutig ist.

Dann haben wir natürlich auch die Situation, dass es EinzelpunktAbstimmungen gibt. Teilweise fünf Unterpunkte für eine Beschlussvorlage oder einen Antrag. Auch dort müssten wir für jeden einzelnen Abstimmungspunkt mindestens 30 Sekunden warten. Und das erscheint tatsächlich wenig praktikabel und sollte eigentlich nicht so als starre Regelung erfolgen.

Hintergrund ist – das können wir vielleicht nachher bei Tagesordnungspunkt 5.2 auch nochmal erläutern – dass diese Darstellung manuell sozusagen organisiert wird durch die jeweiligen Mitglieder des Teams Ratsangelegenheiten. Das heißt, es kann je nach Abstimmungsvorgang entschieden werden, wie lange das Ergebnis dargestellt wird. Erst dann wird quasi ein Knopf gedrückt. Und wenn ein Rat sagen würde „Hoppla, ich war jetzt nicht schnell genug. Ich habe es nicht mitgekriegt. Ich wollte es gerne nochmal sehen“, dann kann man auch per Knopfdruck das Abstimmungsergebnis wieder quasi zurückholen.

Wenn wir jetzt aber vorsehen, starr mindestens für jede Abstimmung mindestens 30 Sekunden, dann müssen wir gewährleisten, dass wir eine bestimmte Anzahl von Beschlusspunkten auf der Tagesordnung haben. Sonst könnte es unter Umständen allein aus diesem Problem heraus, wie bei einer Videokonferenzsitzung, wieder zu zeitlichen Schwierigkeiten kommen. Oder ich will nicht sagen, es kommt Langeweile auf, weil bestimmt alle sagen „Das ist ja klar. Jetzt haben wir drei Abschlüsse gehabt oder fünf Entlastungen. Da ist das Abstimmungsergebnis klar.“ Aber wir müssen bei jeder Abstimmung mindestens 30 Sekunden warten, bis wir weiter fortfahren können. Und deswegen ist das nach Auffassung der Verwaltung nicht zielführend.

**Herr Bürgermeister Geier**

Frau Ranft, bitte.

**Frau Ranft**

Sind wir bei Paragraf 17 jetzt? Der kommt jetzt erst? Okay.



**Herr Bürgermeister Geier**

Gut, keine weiteren... Doch, der Herr Helmich.

**Herr Helmich**

Nur eine Verständnisfrage: Die generelle Speicherung wird da ja ausgeschlossen, nur im Falle von namentlichen Abstimmungen. Würde es theoretisch möglich sein, das auch quasi für jede Abstimmung nachverfolgbar zu ermöglichen? Im Bundestag wird das ja auch so gehandhabt. Und wenn Nein, was spricht dagegen? Also rechtlich.

**Herr Schreyer**

Rechtlich spricht dagegen gar nichts. Das könnten wir regeln. Das war auch die ursprüngliche Herangehensweise der Verwaltung gewesen, als wir damals uns auf den Weg begeben haben für ein elektronisches Abstimmungssystem.

Ich darf aber daran erinnern, dass es hier im Rat und auch in Ausschüssen, als wir das schon mal andiskutiert haben, als es auch Nachfragen zum Stand gab, zum Verfahrensstand, eigentlich ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wurde, dass man diese quasi namentliche Abstimmung mit entsprechender Darstellung für immer und ewig nicht wünscht. Und deswegen ist der Vorschlag der Verwaltung genauso, wie er Ihnen vorliegt. Rechtlich gibt es natürlich die Möglichkeit, das genauso wie im Bundestag zu machen. Da bestehen keine Hindernisse.

**Herr Helmich**

Vielleicht nur ein Satz zur Einordnung: Wir haben ja auch gleichzeitig den Beschluss laufen, dass wir einen Livestream anbieten. Der muss ja auch gewährleisten, dass das Ergebnis zumindest temporär ja sichtbar ist für Leute, die das am Livestream verfolgen. Und gleichzeitig wird ja die Gesamtaufnahme auch dauerhaft im Internet – in diesem Fall, glaube ich, bei YouTube – abgespeichert.

Insofern gibt es ja eine Art von Dokumentation, die schon vorgehalten wird. Da wäre jetzt die Frage, ob man sich dieser doppelten Nummer dann eben nicht auch entledigen könnte. Das war jetzt nur der Hintergrund meiner Frage.

**Herr Schreyer**

Vielleicht nochmal der Hinweis: Der Livestream ist ja ein Serviceangebot. Beim Livestream habe ich jetzt kein Erfordernis, das Abstimmungsergebnis zwingend darzustellen. Das hängt ja auch von der Kameraführung ab.

Und auch bei den Speicherungen gibt es gewisse Restriktionen dann. Und wir speichern ja auch nicht alles sozusagen an Ausschuss- und Stadtratssitzungen in dem Fall ab. Und insoweit ist der Livestream rechtlich bisher immer ein Zusatz, ein Serviceangebot, der von uns als Kommune, hier als Stadtrat vorgenommen wird, und von vielen anderen halt auch nicht. Das heißt, da hätten wir keine Doppelung drin.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Heym, bitte.

**Herr Heym**

Ja, ganz kurz aus meiner Fraktion: Wir hätten nichts dagegen, wenn namentlich quasi dokumentiert würde. Einfach mal so in die Runde. Es kann ja sein, dass sich die Entscheidung noch in die Richtung bewegt.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Wolter.

**Herr Wolter**

Ja, ich danke Herrn Schreyer nochmal für die Ausführungen zu 12 Abs. 5. Die Intention unseres Änderungsvorschlages ist ja eher eine Sichtbarkeit und so wie Sie es jetzt dargestellt haben, sind 30 Sekunden in der Summe natürlich vollkommen irre. Also bei 20 Beschlussvorlagen und bei Unterpunkten usw. Aber vielleicht können wir uns trotzdem in irgendeiner Form auf eine... Vielleicht gibt es einen Zeitpunkt, wo man sagt „Es muss so lange stehen.“

Das ist schon etwas Anderes, wenn wir über elektronische Dinge hier diskutieren, die auch eine Sichtbarkeit verlangen. Und da sind, sag ich mal, drei Sekunden was Anderes als fünf Sekunden. Oder gar sozusagen, wenn jetzt die oder der Vorsitzende da eben überhaupt keine Pflicht hat, in irgendeiner Form eine Verfahrensweise festzulegen.

Darum ging es uns in der Diskussion, dass sozusagen für Publikum, für Öffentlichkeit, aber für uns auch als Stadträte eine Wahrnehmbarkeit gibt. Und da ist schon eine Frage, vielleicht ist da noch eine Unsicherheit mit dem neuen Verfahren damit verbunden, dass man da noch nicht souverän ist und sagt „Super, da ist drei Sekunde und alle haben es mitgekriegt. Das liest man gut. Das ist viel besser als diese Kärtchen. Wir haben sofort eine Auszählung“ usw. Also unser Interesse war eigentlich eher eine Zeit vielleicht festzulegen, dass wir eben nicht nur für uns und für die Verwaltung und für das Protokoll, sondern schon klar auch eine Transparenz schaffen und eine Sichtbarkeit für das Abstimmungsverhältnis. Aber vielleicht muss man da irgendwie nochmal über die Technik dann sprechen. Das ist ja dann der nächsten Punkt. Aber wir beschließen es ja heute nicht.

**Herr Bürgermeister Geier**

So, Herr Paulsen, bitte.

**Herr Paulsen**

Nochmal kurz vorgreifend auf den nächsten Tagesordnungspunkt. Aber ich glaube, es ist ganz wichtig, dass man eine Vorstellung hat von dem, was da passiert. Herr Schreyer hat ja schon darauf hingewiesen, dass es tatsächlich in der direkten Einflussnahme des Sitzungsregimes ist, wie lange das sichtbar ist, das Ergebnis.

Wir haben uns jetzt daran orientiert, wenn Sie sich jetzt die Abstimmung vorstellen, da gehen die Karten hoch und da gehen sie wieder runter und man kann sich auf ein oder zwei Stadträte konzentrieren und nachvollziehen, wie hat der jetzt abgestimmt, aber das Gesamtbild nie erfassen.

Das, was wir projizieren werden an die Wand, ist immer das gleiche Bild aller Stadträtinnen und Stadträte nach Fraktionen sortiert, wo auch farblich unterlegt ist Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Das heißt, es ist dann wahrscheinlich mit einer kleinen Übung aber relativ gut erkennbar, was hat die Fraktion gemacht, was hat der Stadtrat gemacht, auf den ich fixiert bin. Und wenn man dann tatsächlich nach Sitzungsgeschehen drei Sekunden nimmt oder mal zehn, dann ist es, glaube ich, relativ gut möglich, da kann man einen guten Modus finden, ohne dass man sich jetzt binden muss.

**Herr Bürgermeister Geier**

Okay, keine weiteren Fragen. Dann der Paragraf 14, oder? 13? Na Sie sind dran, Herr Schreyer.

## **Herr Schreyer**

Wesentliche Änderungen, die wir besprechen sollten als nächstes, wäre der Paragraf 17. Das ist die Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle. Wir schlagen dort Änderungen in Paragraf 17 Abs. 2 vor.

Und zwar „Die Antragsfrist für Mitglieder des Stadtrates bis Dienstag nach der Stadtratssitzung bestimmte zu benennende Passagen in der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Wortprotokoll abzufassen“ führt insbesondere bei Ausschüssen, die dienstags tagen, also zum Beispiel Finanzausschuss, Bildungsausschuss, Planungsausschuss etc., zu Verzögerungen bei der rechtzeitigen Fertigung der Niederschrift. Hier ist der jeweilige Protokollführer immer darauf angewiesen, zunächst den Zeitraum von einer Woche – also bis zum nächsten Dienstag 24 Uhr – abzuwarten, bis endgültig bekannt ist, ob bestimmte Passagen bzw. ganze Tagesordnungspunkte in einer Niederschrift als Verlaufsprotokoll oder halt Wortprotokoll zu fertigen sind.

Der Praxis entspricht es, dass es sich bereits im Verlauf der jeweiligen Sitzung abzeichnet, ob für bestimmte Passagen ein Wortprotokoll gewünscht wird. oftmals beantragen ja auch die Mitglieder des Gremiums schon im Rahmen der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Wortprotokoll. Spätestens aber am Tag nach der Sitzung dürfte dem Gremiumsmitglied klar sein, für welche Passagen der Sitzung, an der es teilgenommen hat, ein Wortprotokoll gewünscht wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Frist zur Antragstellung für ein Wortprotokoll bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages als ausreichend.

In diesem Zusammenhang wird auch die Form der Antragstellung – schriftlich oder elektronisch – und der Adressat des Wortprotokollantrages – nämlich das Team Ratsangelegenheiten – präzisiert.

In Paragraf 17 Abs. 3 sind erforderliche Folgeänderungen vorgeschlagen worden zu Paragraf 2 Abs. 4 – nämlich zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Und in Paragraf 17 Abs. 6 haben wir bei den Einwendungen bisher die Möglichkeit, ohne dass explizit formelle Anforderungen gegeben sind, dass Einwendungen in der Sitzung vorgebracht werden. Das macht es sehr oft schwierig bis unmöglich, über die Begründetheit der Einwendungen bereits im Rahmen der jeweiligen Sitzung zu entscheiden.

Daher wird vorgeschlagen, dass die Einwendungen zukünftig schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, in der über die Niederschrift und die Einwendungen abgestimmt wird, dem Team Ratsangelegenheiten zugesandt werden. Und das Team Ratsangelegenheiten wird dann die Einwendungen selbstverständlich unverzüglich an die Mitglieder des Stadtrates weiterleiten, damit diese dann in der am nächsten Tag stattfindenden Sitzung eine Entscheidungsgrundlage haben.

Darüber hinaus gibt es einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die digitale Ratsarbeit.

Und in Paragraf 17 Abs. 9 wird vorgeschlagen, die Information über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates auf einmal jährlich zurückzuführen. Eine jährliche Information des Stadtrates wird hier als ausreichend angesehen und reduziert den Arbeitsumfang für die Verwaltung erheblich.

Wir haben zu dieser Regelung mehrere Änderungsanträge. Ich würde vorschlagen, dass wir die erstmal noch kurz durchgehen.

Und zwar würde ich beginnen wollen mit dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion. Dort wird zu Paragraph 17 Abs. 2 eine Ergänzung vorgeschlagen. Nämlich, dass der Antrag auf Wortprotokoll – als Ergänzung hinter „des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages“ – außer Samstagen und Sonn- und Feiertagen zu erfolgen hat.

Das heißt, Hintergrund ist natürlich, dass wenn wir am Freitag eine Sitzung haben und dann am Wochenende für Sie als ehrenamtliche Mitglieder es nicht immer so einfach ist, dann entsprechend schon eine Entscheidung treffen zu können. Das ist nachvollziehbar.

Hier schlägt aber die Verwaltung eine Präzisierung, weil die Formulierung nach dieser Auffassung ein bisschen unglücklich ist, vor. Die sehen Sie schon in der schriftlichen Stellungnahme, die ja schon eingestellt ist in Session und das wäre eine Regelung, wie sie zum Beispiel im BGB für bestimmte Fristen und Erklärungen vorgesehen ist, die da könnte wie folgt lauten: „Fällt der auf die jeweilige Sitzung folgende Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.“ Das wäre dann halt der Montag oder wenn Pfingstmontag ist, dann der Dienstag. Das wäre der Vorschlag. Da können die Antragsteller mal drüber nachdenken, ob sie da eine Anpassung vornehmen wollen. Das wäre nach Auffassung der Verwaltung eine präzisere Regelung.

Dann haben wir einen Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI. Und zwar zu Paragraph 17 Abs. 3 zur Protokollierung der Einwohnerfragestunde. Das ist ein Folgeregelungswunsch zu Paragraph 2 Abs. 4. Nämlich, dass dort neben dem Namen des Einwohners auch der Klarname ausdrücklich aufgeführt wird. Hier darf ich auf die Ausführungen, die wir vorhin schon mal gemacht haben, verweisen. Und daher bleibt es bei den Erläuterungen.

Und dann gibt es noch einen Antrag der AfD, einen Änderungsantrag der AfD-Fraktion. Ebenfalls zu Paragraph 17 Abs. 2. Die AfD-Fraktion schlägt vor, eine Ergänzung neben der Möglichkeit der Antragstellung für die jeweiligen Mitglieder auch für eine Fraktion auf Wortprotokoll vor. Und weiterhin soll geregelt werden „Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum auf die Sitzungswoche folgenden Dienstag“ – also wieder einen Schritt zurück in der Fristsetzung – „beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen.“

Das ist Ihre Entscheidung, wie gesagt, im Gremium, wie Sie das regeln möchten. Dazu wird es keine explizite weitergehende Regelung und Ausführung geben als die, die die Verwaltung schon getan hat im Vorschlag. Das wäre es zu Paragraph 17 von der Verwaltung.

### **Herr Bürgermeister Geier**

Gut, der Herr Heym hat sich gemeldet.

### **Herr Heym**

Die vorliegende Änderung in der Formulierung verkennt aus unserer Sicht einen Teil der Arbeit der Fraktionen und dass zum größten Teil oder explizit alle im Ehrenamt tätig sind. Da muss man sich das praktisch vorstellen. Und Sie haben recht an der einen Stelle. Es ergibt sich teilweise in der Sitzung schon selbst die Fragestellung „Möchte ich ein Wortprotokoll oder nicht?“ und zwar für den Vertreter, den die Fraktion dorthin entsendet. Es ist aber nicht immer vollkommen klar. Und er muss also, nachdem er jetzt von seiner beruflichen Tätigkeit kommt, an der Ausschusssitzung teilnimmt, auch diese Entscheidung nach der jetzigen Vorlage, des Entwurfs sofort ad hoc klären und auch noch dafür sorgen, dass dieses Wortprotokoll, was er dann möchte, fristgerecht – und zwar in einer sehr knappen Frist – beantragt wird. Ansonsten vergibt er sich die Chance, dass er das bekommen kann. Dann kann er sich nicht mehr drauf berufen. Das geht ein bisschen an der Praxis vorbei, weil wenn er selbst Termindruck hat und zeitlich gar nicht entsprechend disponieren kann, hat er im

Grunde keine Chance, diesen Antrag zu stellen, weil ihm schlicht und ergreifend die Möglichkeit fehlt.

Außerdem ist es nicht selten so, dass wir solchen Themen montags in den Fraktionssitzungen diskutieren, was durchaus dazu führt, dass im Erfolg vom Umfang her weniger Wortprotokoll dann beantragt wird als ursprünglich durch das Ausschussmitglied eigentlich gedacht war. Weil wir uns dann verständigen für die weitere Arbeit, welche Informationen sind für uns tatsächlich relevant. Und das deckt sich nicht immer. Von daher streben wir eigentlich diese Regelung als Präzisierung dort an, weil das Ehrenamt, in dem der Stadtrat tätig ist, und die Arbeit der Fraktion berücksichtigt und auch wertschätzt.

Und in unserer Überzeugung führt das auch im Grunde zu einer Entlastung des Teams Ratsangelegenheiten. Weil was wird ein Ausschussmitglied tun, der im Zweifel seiner Fraktion Rede und Antwort stehen muss, wie er mit den Beiträgen, Erfahrungen oder Informationen, die er dort erhalten hat im Ausschuss, und einer entsprechenden Notwendigkeit eines Wortprotokolls umgehen? Im Zweifel wird er das Wortprotokoll in einem großen Umfang anfordern ohne dass später tatsächlich die Notwendigkeit besteht. Das ist die große Gefahr, die wir sehen. Und deshalb hätten wir gerne die Möglichkeit, wie wir sie in unserem Änderungsantrag dargestellt haben.

### **Herr Schreyer**

Ja, Herr Heym, vielleicht nochmal folgende Ergänzung durch die Verwaltung hierzu. Ob ein Wortprotokoll beantragt wird, hängt ja eigentlich von den jeweiligen Ausführungen – ich ziele jetzt mal auf die Ausschussberatungen ab, die in den Ausschüssen gemacht werden und das weiß ja nur der jeweilige Vertreter der Fraktion, der an der Sitzung teilgenommen hat.

Hintergrund ist ja, dort werden bestimmte Aussagen getätigt und dann sagt man „Das will ich nochmal protokolliert haben im Detail und nicht nur als Verlaufsprotokoll.“ Und daher ist der Hinweis, die Fraktion muss darüber entscheiden zwingend, ob da ein entsprechendes Wortprotokoll beantragt wird, nach Auffassung der Verwaltung so nicht ganz richtig. Aber es obliegt letztendlich Ihrer Entscheidung.

### **Herr Bürgermeister Geier**

Herr Heym.

### **Herr Heym**

Ja, ganz kurz. Die Arbeit in der Fraktion ist tatsächlich so, dass wenn wir uns montags treffen, natürlich besprochen wird, was unsere Ausschussmitglieder in der letzten Woche in ihren Ausschüssen für Erfahrungen gemacht haben, welche Informationen sie erhalten haben und was für unsere weitere Arbeit am Ende im Stadtrat notwendig ist und wichtig ist. Und natürlich werden dann dort gemeinsam die Entscheidungen getroffen, an der Stelle wäre es wichtig, dass wir dort den genauen Wortlaut haben oder eben es ist für die weitere Arbeit nicht so wichtig.

Von daher kann ich dem nicht komplett folgen, was Sie sagen, Herr Schreyer. Natürlich ist das auch der Fall, dass das Ausschussmitglied das sofort weiß, aber es ergibt sich auch in der gemeinsamen Festlegung der Fortführung der gemeinsamen Arbeit.

### **Herr Bürgermeister Geier**

Herr Scholtyssek.

### **Herr Scholtyssek**

Ja, wir danken der Verwaltung für den Formulierungsvorschlag, den wir natürlich gerne übernehmen für unseren Änderungsantrag.

Und das Thema, was wir jetzt diskutiert haben – ich meine, Herr Heym, das kann man doch in der Fraktion organisieren. Bei uns ist das so geregelt: Dort fragt die Geschäftsstelle dann nach den Sitzungen immer ab „Besteht durch die Ausschussmitglieder der Bedarf nach einem Wortprotokoll?“ Dann kann sich derjenige melden oder nicht und das ist problemlos am nächsten Tag möglich. Und ansonsten ist es doch so, dass jedes Ausschussmitglied alleine die Entscheidungskompetenz hat, ob es ein Wortprotokoll wünscht oder nicht. Also das ist doch, denke ich, bei allen Stadträten der Fall. Ich sehe das Problem nicht so richtig.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Heym.

**Herr Heym**

Ja, ganz kurz nochmal. Die Last der Verantwortung, was dann beantragt wird, würde dann auf dem Stadtrat liegen und ich habe es gesagt: Das kann funktionieren. Es kann aber auch sein, dass dann im größeren Umfang Wortprotokolle beantragt werden, um eben hinterher nicht Gefahr zu laufen, dass man sich Kritik anhören muss. Das ist unsere Intention und auch die Begründung unseres Antrages.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Paulsen.

**Herr Paulsen**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich würde nur kurz andocken an das, was Herr Scholtyssek gesagt hat. Ich glaube, er hat es grundsätzlich gut zusammengefasst. Letztendlich geht es hier um eine explizite Bitte auch aus den Reihen der Protokollführerinnen und Protokollführer, die Arbeit straffen zu können und nicht erstmal eine Woche das Protokoll liegen lassen zu müssen, um dann zu gucken, wo sind die Wortprotokollabschnitte oder nicht. Sonst wäre es doppelte Arbeit.

Sowohl ein Wortprotokoll als auch ein zusammenfassendes Protokoll haben unterschiedliche Arbeitsaufwände, die an unterschiedlichen Stellen liegen. Aber ein Wortprotokoll zu fertigen, ist nicht zwingend aufwendiger als einen Diskussionsverlauf zusammenzufassen. Also das Entscheidende hier ist tatsächlich aus Sicht der Verwaltung, dass wir zügig in die Protokollerstellung gehen können und nicht erstmal eine Woche abwarten müssen. Ob man dann einen Wortprotokollabschnitt mehr macht für einen Tagesordnungspunkt, ist vom Aufwand nicht so relevant. Dafür muss man da nicht so viel nachdenken, wie man Diskussionen zusammenfasst. Insofern liegt der Aufwand woanders.

**Herr Bürgermeister Geier**

Gut. Dann geht es weiter.

**Herr Schreyer**

Dann geht es weiter mit einem Änderungsantrag zu einem Paragrafen, der nicht von der Verwaltung sozusagen angefasst wurde in der Beschlussvorlage, aber zeitlich davor kommt, nämlich Paragraf 19. Änderungsantrag der CDU-Fraktion. Die CDU-Fraktion schlägt in Paragraf 19 Abs. 1 vor, die sechsmonatige Sperrfrist zu streichen. Die gilt für den Fall, dass eine Beschlussvorlage oder ein Antrag eines Stadtrates abgelehnt wird.

Die Empfehlung der Verwaltung dazu ist: Das obliegt der Entscheidung des Stadtrates. Also rechtlich gibt es dort keinerlei Hindernisse, eine entsprechende Regelung vorzusehen. Die haben andere Kommunen auch, die sich nur auf die Aufhebung beschränken.

Hintergrund ist klar dieser Regelung. Bisher hat sie sich auch im Wesentlichen, denk ich mal, bewährt gehabt, also insoweit. Aber es ist Ihre Entscheidung. Das zu Paragraf 19. Aber ich gehe davon aus, dass die antragstellende Fraktion etwas dazu sagen möchte.

**Herr Bürgermeister Geier**

Herr Scholtyssek.

**Herr Scholtyssek**

Ja, nur kurz nochmal die Frage: Es gibt ja hier eine Unterscheidung zwischen Anträgen auf Aufhebung eines Beschlusses und sonstigen Beschlussvorlagen. Da ist uns nicht so ganz klar, warum ist das in der jetzigen Geschäftsordnung eigentlich so geregelt?

**Herr Schreyer**

Ja, rechtlich gibt es dort schon zwei unterschiedliche Möglichkeiten. Habe ich einen Beschluss, der zum Beispiel vor mehreren Jahren gefasst wurde und der aus welchen Gründen auch immer – wegen Änderung Sach-, wegen Änderung Rechtslage – keinen Bestand mehr haben soll, aufheben möchte, dann soll er, wenn das zu zeitnah erfolgt, eine Sperrfrist von sechs Monaten erhalten.

Diese Regelung, die Sie jetzt streichen wollen, das ist die reine Ablehnungsvariante, wo es ja tatsächlich – sowohl von Seiten der Verwaltung, das wird eingeräumt, als auch von Seiten natürlich des Rates – unter Umständen mal einige Schwierigkeiten gegeben hat, weil man sagt – aus welchen Gründen auch immer – gab es jetzt eine Ablehnung, aber es soll zeitnah nochmal eine Entscheidung darüber ermöglicht werden.

Es gibt schon eine Unterscheidung. Die sieht zum einen auch die Mustergeschäftsordnung, die ich Ihnen ja nochmal zur Verfügung stellen werde, vor. Zugegebenermaßen dort nicht mit Ablehnung, sondern mit Änderungen von Beschlüssen als Formulierung gedacht.

Aber ich hatte es ja eben schon gesagt: Es gibt auch Geschäftsordnungen einzelner Kommunen, die nur mit der Aufhebung arbeiten. Das heißt, die Aufhebung ist ja ein Beschluss, der ein positive Votum erfahren hat und bei der Ablehnung war es ein negatives Votum und das will man in ein positives Votum umkehren. Es ist also schon rechtlich etwas Anderes.

Gut, dann würde ich nochmal kurz einen Hinweis zu der vorgeschlagenen Änderung in Paragraf 23 „Verfahren in den Ausschüssen“ machen. Die Änderung und Anpassung in Paragraf 23 Abs. 2 sind Folgeänderungen der bereits dargestellten Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes und bedingen zukünftig auch eine Änderung in der Verfahrensweise des Vergabeausschusses bei der Einberufung und bei der Entscheidung über die Tagesordnung.

Das sind die wesentlichen Änderungen der Verwaltung aus der Beschlussvorlage, auf die ich hier heute eingehen wollte. Die Änderungsanträge müsste ich – die bis jetzt vorliegen – im Wesentlichen, wenn Sie mich jetzt nicht verbessern, erstmal mit einem kurzen Votum versehen haben. Wie gesagt, bei denen, wo es noch nicht der Fall ist, wird es noch eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung im Einzelnen geben, die dann ins System eingestellt wird.

Es wird – das hatten Sie ja bereits angekündigt – auch noch einige weitere Änderungsanträge geben. Deswegen gehe ich davon aus, dass hier heute ein Geschäftsordnungsbeschluss zu einer Vertagung erfolgen wird. Dankeschön.

**Herr Bürgermeister Geier**

Gut. Vielen Dank, Herr Schreyer, für die sehr umfangreiche und ausführliche Darstellung der vorgesehenen oder geplanten Änderungen für die Geschäftsordnung. Ich sehe auch dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr aus den Reihen der Stadträte. Und wir haben ja vorhin auch diskutiert, dass es die erste Lesung ist und jetzt bräuchten wir einen Geschäftsordnungsantrag.

Herr Helmich.

### Herr Helmich

Dann stelle ich den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung.

### Herr Bürgermeister Geier

Gut. Gibt es zu diesem Geschäftsordnungsantrag eine Gegenrede? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir über den Geschäftsordnungsantrag ab. Wer der Vertagung des Tagesordnungspunktes zustimmen kann, den bitte ich um sein Handzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen sehe ich nicht.

Dann ist es so bestätigt und der Tagesordnungspunkt ist vertagt.

– Ende des Wortprotokolls –

## zu 5.1 Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlage: VII/2021/02811

---

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse.

## zu 5.1.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811 – Vorlage: VII/2021/02900

---

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 8 (4)  
Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen **zu verschiedenen Themen, zuzüglich Nachfragen**, an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
2. § 17 (2)  
Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages (**außer Samstagen sowie**



**Sonn- und Feiertagen)** beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.

3. § 19 (1)

Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden. ~~Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.~~

**zu 5.1.2 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur  
Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der  
Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse  
Vorlage: VII/2021/02907**

---

**Abstimmungsergebnis: vertagt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2: Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. ~~In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.~~ Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
2. § 2 Abs. 3: Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, ~~die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,~~ zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten **für die erste Frage sowie eine Minute je Zusatzfrage**. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
3. § 2 Abs. 4: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, **es sei denn ein Einwohner wünscht ausdrücklich die Nennung des Klarnamens.**

4. § 8 Abs. 2: Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 18. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine Stellungnahme **zum Inhalt des Antrages** am Freitag vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen übergeben entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden.
5. § 8 Abs. 4: Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung ~~zwei~~ mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
6. § 12 Abs. 5: Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischen Abstimmungssystems. Abstimmungsberechtigt sind nur die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes werden für alle Anwesenden unter Nennung von Namen und Fraktion in geeigneter Form **für mindestens 30 Sekunden** angezeigt. Ist eine Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht allen Mitgliedern des Stadtrates möglich, so erfolgt die Abstimmung durch Handheben unter Verwendung von Stimmkarten. Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt. Speicherungen des persönlichen Stimmverhaltens sind nur bei namentlichen Abstimmungen sowie nur zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift zulässig und danach zu vernichten. Davon unabhängig kann jedes Stadtratsmitglied verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.
7. § 17 Abs. 3: Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
  - Name des Einwohners, **sofern gemäß § 2 Abs. 4 der Wunsch nach Nennung des Klarnamens ausdrücklich geäußert wurde**
  - Inhalt der Frage
  - Name des Antwortenden
  - Inhalt der Antwort.

**zu 5.1.3 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 3 Abs. 3 der  
Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der  
Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811  
Vorlage: VII/2021/02910**

---

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 3 Absatz 3

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. **Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.** ~~darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fällt, ist der Antrag nach der Möglichkeit zur Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.~~

**zu 5.1.4 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 17 Abs. 2 der  
Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der  
Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811  
Vorlage: VII/2021/02911**

---

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 17 Absatz 2

Auf Antrag eines Mitgliedes **oder einer Fraktion** des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. **Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum auf die Sitzungswoche folgenden Dienstag beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen.** ~~Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.~~

**zu 5.2 Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems**  
**Vorlage: VII/2021/02828**

---

**Herr Bürgermeister Geier** wies darauf hin, dass bereits ein Grundsatzbeschluss zur Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems gefasst wurde, sodass nun über die Umsetzung beraten werden kann.

**Herr Paulsen** führte in die Beschlussvorlage ein und bat um Zustimmung.

**Herr Helmich** fragte, ob laufende Kosten, z.B. Wartungskosten, anfallen und über wie viele Jahre das System genutzt werden kann.

**Herr Paulsen** sagte, dass ein Servicevertrag mit dem Hersteller geschlossen wird. Die voraussichtlichen jährlichen Kosten belaufen sich auf etwa 500,00 Euro und beinhalten regelmäßige Updates, Wartungen sowie die kommunenspezifische Anpassung im System.

**Herr Wolter** fragte, ob zeitgleich eine Redezeitampel eingeführt wird.

**Herr Paulsen** sagte, dass dies über die Sommerpause realisiert werden soll und voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 29.09.2021 zur Verfügung steht.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gab, bat **Herr Bürgermeister Geier** um Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig zugestimmt

**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems in seinen Sitzungen, das auf der Nutzung von Abstimmungsgeräten für die Nutzerinnen und Nutzer beruht.

**zu 7 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten**

---

Es gab keine schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Stadträten.

**zu 8 Mitteilungen**

---

Es gab keine Mitteilungen.

**zu 9 Beantwortung von mündlichen Anfragen**

---

**zu 9.1 Frau Haupt zu Fördergeldern der Jugendarbeit**

---

**Frau Haupt** fragte, wann die Fördergelder der Jugendarbeit freigegeben und ausgezahlt werden, zu denen bereits eine Beschlussfassung erfolgt ist.

**Herr Bürgermeister Geier** sagte eine Abstimmung für den morgigen Tag mit dem GB IV zu. Er wies darauf hin, dass die Verwaltung trotzdem die Einschränkungen über die Haushaltssperre zu beachten hat und eine entsprechende Prüfung vornehmen muss.

**Herr Heym** fragte, wann dazu eine Information erfolgt.

**Herr Bürgermeister Geier** sagte, dass zeitnah eine Mitteilung durch den GB IV erfolgen wird.

## zu 9.2 Herr Scholtyssek zur IT-Sicherheit

---

**Herr Scholtyssek** bezog sich auf den Cyber-Angriff im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und fragte, welche Vorkehrungen in der Stadtverwaltung Halle (Saale) getroffen wurden, um so etwas zu verhindern.

**Herr Bürgermeister Geier** sagte, dass man entsprechende Vorkehrungen angepasst hat, wozu jedoch keine detaillierten Ausführungen gemacht werden können. In Abstimmung mit der IT Consult Halle GmbH werden die Sicherheitssysteme immer auf ihre Aktualität überprüft.

## zu 9.3 Herr Helmich zum Eigenbetrieb Kita

---

**Herr Helmich** bezog sich auf einen Stadtratsbeschluss vom 24.02.2021 zur Einbeziehung des Betriebsausschusses des Eigenbetrieb Kindertagesstätten in die konkreten Planungen bei Neubauvorhaben und Sanierungen. Er fragte, wann das Prüfergebnis vorgelegt wird.

**Frau Dr. Schaarschmidt** sagte, dass dies noch in der Erstellung ist und zu gegebener Zeit vorgelegt wird.

## zu 10 Anregungen

---

Es gab keine Anregungen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gab, beendete **Herr Bürgermeister Geier** die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses und bat um Herstellung der Nichtöffentlichkeit.

Für die Richtigkeit:

---

Egbert Geier  
Bürgermeister

---

Maik Stehle  
Protokollführer